

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVIII. Jahrgang.

Berlin, 17. November 1928.

Nummer 4.

Zum 75. Geburtstage Geheimrat Riessers.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und der Reichsverband der Bankleitungen haben an Herrn Geh. Justizrat Professor Dr. Riesser zum 17. November 1928 folgendes Schreiben gerichtet:

Hochverehrter Herr Geheimrat!

Es war Ihr Wunsch, von einer festlichen Begehung dieses 17. November abzusehen, und wir müssen uns demselben, soweit als möglich, fügen. Das tiefe und lebhafte Gefühl der Verehrung und Dankbarkeit, welches wir und alle Mitglieder unserer Verbände Ihnen entgegenbringen, vermag jedoch an einem Tage, wie dem heutigen, nicht zu schweigen. Sie blicken nun auf 75 Jahre eines reich-gesegneten Lebens zurück, eines Lebens, das allezeit voll Mühe und Arbeit war und in dem Sie Ihre beste Kraft dem Kampfe für die Sache des deutschen Bankgewerbes gewidmet haben. Den Bankierberuf stark nach außen, einig im Innern, zusammenzufassen und zusammenzuhalten, das war das Ziel, welches Sie bei der Gründung des Centralverbands verfolgten und dem Sie als dessen Vorsitzender dauernd nachstrebten. Sie waren sich stets bewußt, damit auch einen höheren Zweck zu fördern; denn Bankgeschäfte betreiben, bedeutete für Sie stets nur eine besondere Form des Dienstes am Vaterlande.

Sie haben, hochverehrter Herr Geheimrat, dieser Ihrer Grundauffassung an einem denkwürdigen Tage Ausdruck gegeben, als Sie unsere Berufstätigkeit als „internationale Arbeit mit nationalen Zielen“ kennzeichneten. Sie waren sich klar darüber, daß der deutsche Bankier seiner volkswirtschaftlichen Aufgabe nur auf der Grundlage weltwirtschaftlicher Erfahrungen gerecht werden kann, daß sein Horizont über die Grenzen des eigenen Landes hinausreichen, daß er mit den Einrichtungen und der Technik des Bankgeschäfts auch der anderen großen Kulturländer aus eigener Kenntnis vertraut sein muß. Für die heranwachsende Generation unseres Berufs Voraussetzungen zu schaffen, unter denen sie sich Fähigkeiten dieser Art ungeachtet der heute weit schwieriger liegenden äußeren Verhältnisse erwerben kann, haben Sie deshalb stets als eine besonders wichtige Gegenwartsaufgabe des deutschen Bankgewerbes angesehen.

Unter diesen Umständen erhoffen und erbitten wir namens einer Anzahl deutscher Banken und Bankhäuser Ihre Zustimmung dazu, daß ein von ihnen auf Anregung leitender Persönlichkeiten des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und des Reichverbands der Bankleitungen aus Anlaß des heutigen Tages aufgebracht Fonds von 150 000,— RM den Namen

Riesser-Stiftung

erhalten soll, und daß seine Zinsen verwendet werden, um befähigten deutschen Bankangestellten Unterstützungen zur Ermöglichung eines tunlichst einjährigen, dem Zwecke der beruflichen Ausbildung dienenden Aufenthalts im Auslande zu gewähren. Möchte der Erfolg der Stiftung dem Namen, den sie tragen darf, Ehre machen!

Sie selbst aber, hochverehrter Herr Geheimrat, begleiten über die Schwelle dieses neuen Lebensabschnitts unsere besten und herzlichsten Wünsche. Ihr Dasein ist stets verschönt gewesen durch die Freude am Guten und Großen und durch das Bewußtsein, im Fühlen und Handeln mit den Besten unseres Volkes einig zu sein. Mögen diese Freude und dieses Bewußtsein auch Ihren weiteren Lebensweg erhellen!

In größter Verehrung

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.):

Dr. Salomonsohn. Max M. Warburg.
Hermann Frenkel. Dr. W. Frisch.
Oscar Wassermann. Bernstein.

Reichsverband der Bankleitungen:

Dr. Mosler. Dr. Haeffner.

Das Soll und Haben von Eichborn & Co. in 200 Jahren.

Von Geh. Finanzrat Dr. Ewald Moll, Berlin.

Schwere Kriegsjahre hatte die Familie des angesehenen und mit den alten Ratsgeschlechtern der Stadt verwandten Sattlermeisters Johann Jacob Eichborn zu Landau in der Pfalz erlebt, als im spanischen Erbfolgekrieg (1701—1714) die seit 1688 von Vauban zur Festung ausgebaute Stadt hintereinander 4 Belagerungen hatte überstehen müssen. Ernst war die Jugend und die Kaufmannslehre der Söhne Johann Ludwig (geb. 1699) und Johann Matheus (geb. 1702), von denen sich der ältere gegen 1722 entschloß, seine Heimat zu verlassen, in der seine Vorfahren seit 1594 in den protestantischen Kirchenbüchern als angesehene Ackerbürger, Weingärtner und Gewerbetreibende vertreten waren. Johann Ludwig machte sich mit frischem Wagemut auf die Reise quer durch die deutschen Gaue nach dem österreichischen Erbland Schlesien, nach Breslau, dem großen östlichen Welthandelsplatz, wohin die Karawanen aus Rußland, Polen, Ungarn und Siebenbürgen sowie die Transporte aus der Türkei und Italien kamen mit ihren mannigfachen Landesprodukten, um hier an diesem großen Stapel- und Messeplatz die Produkte der westlichen Kultur einzutauschen. Den jungen wagemutigen Johann Ludwig Eichborn lockte Schlesiens Hauptstadt Breslau mit ihrem ständigen Messeleben und ihrem reichen Handelsverkehr, der seitens der österreichischen Regierung weitgehendste Förderung genoß und nach allen Himmelsrichtungen ging, vor allem auch nach Norden über Hamburg und Amsterdam.

Im Jahre 1728 tat dann Johann Ludwig Eichborn den entscheidenden Schritt, daß er am 19. November in Breslau unter seinem Namen ein Speditions-, Kommissions- und Wechselgeschäft errichtete. Er nahm 1736 seinen jüngeren Bruder Johann Matheus als Kompagnon in die Firma auf, die dann „Johann Ludwig und Matheus Eichborn“ und seit 1766 „Eichborn & Co.“ lautete. Aus diesem am 19. November 1728 gegründeten Unternehmen, das sich schon in den ersten Jahren bankgeschäftlichen Funktionen widmete, ist dann das in der in- und ausländischen Bankwelt bekannte schlesische Bankhaus Eichborn & Co. hervorgegangen, das am 19. November d. J. den Ehrentag seines 200jährigen Bestehens feiern kann.

Als das Bankhaus Eichborn & Co. im Jahre 1903, damals von dem Geheimen Kommerzienrat Philipp von Eichborn geleitet, auf ruhmvolle 175 Jahre zurückblicken konnte, überraschte es seine zahlreichen Geschäftsfreunde, die Behörden und die Universitätskreise durch die Herausgabe einer umfangreichen, 371 Seiten umfassenden Festschrift „Das Soll und Haben von Eichborn & Co. in 175 Jahren. Ein schlesischer Beitrag zur vaterländischen Wirtschaftsgeschichte“ (Breslau, Wilh. Gottl. Korn, 1903). Verfasser des Werkes, das zugleich eine Festgabe der Firma für die „Schlesische Gesellschaft für vaterlän-

dische Kultur“ zu ihrem 100jährigen Jubelfeste sein sollte, war der 1877 geborene, 1899 in die Firma eingetretene und 1903 als Mitinhaber aufgenommene Dr. phil. Kurt Eichborn. Die damalige Festschrift ist in dem Beitrag „Jubiläums- und Festschriften deutscher Banken und Bankfirmen“ im Bank-Archiv Nr. 24 vom 15. September v. J. kurz gewürdigt worden als eine der besten Schriften dieser Art¹⁾.

Zum 200jährigen Bestehen der Firma²⁾ hat Dr. Kurt Eichborn das vor 25 Jahren verfaßte Werk zu einer neuen, durch die Darstellung der weiteren Jahre ergänzten Auflage ausgestaltet, die soeben unter dem Titel „Das Soll und Haben von Eichborn & Co. in 200 Jahren. Schicksal und Gestaltung eines Bankhauses im Wandel der Zeiten“ in dem durch seine volkswirtschaftlichen und finanzwissenschaftlichen Werke bekannten Verlage von Duncker & Humblot (München und Leipzig) erschienen ist und nunmehr in dankenswerter Weise einem weiteren Leserkreise zugeführt wird als eine bedeutsame Neuerscheinung auf dem Gebiete der volkswirtschaftlichen und bankwissenschaftlichen Literatur.

Den Verfasser dieses Berichtes reizt es außerordentlich, aus diesem Werke die wichtigsten Geschehnisse der behandelten 200 Jahre herauszuschälen und aus ihm das besonders Interessante und Lehrreiche hervorzuheben, das von Dr. Kurt Eichborn unter zum Teil äußerst mühsamer Benutzung alter Archive, insbesondere auch des Geheimen Staatsarchivs in Berlin und des Staatsarchivs in Breslau zusammengeholt worden ist.

Als ein roter Faden zieht sich durch das Buch der Niedergang Breslaus vom Anfang des 18. Jahrhunderts ab. Als Johann Ludwig Eichborn mit frohem Wagemut nach Breslau zog und 1728 sein Geschäft dort begann — am 28. Februar 1736 wurde er bereits als mercator (Großkaufmann) an der Breslauer Börse rezipiert —, konnte er noch ein Jahrzehnt Zeuge der bedeutendsten Handelstätigkeit sein, die Breslau als mächtigster Welthandelsplatz in jenen Jahren kurz vor der Er-

¹⁾ Der mit starkem künstlerischen Empfinden ausgestattete Dr. Kurt Eichborn hatte bereits 1899 eine Schrift „Der Skulpturenschatz in der Vorhalle des Freiburger Münsters und seine Stellung in der Plastik des Oberrheins“ erscheinen lassen. Seine 1909 veröffentlichte Schrift „Vorschlag einer Reichs-Gewinnzuzwachssteuer“ ist später eine wertvolle Grundlage zu dem Helferichschen Entwurf der Kriegsgewinnsteuer geworden (vgl. auch Bank-Archiv III S. 50).

²⁾ Wie Dr. Eichborn auf S. 29 Anm. 1 feststellt, ist die Firma Eichborn & Co. durch die frühzeitige Aufnahme des Bankgeschäfts auch dem Alter nach an die erste Stelle der Breslauer Bankhäuser gerückt und repräsentiert sie somit infolge ihres ununterbrochenen Fortbestehens die älteste Bankfirma Breslaus und ganz Schlesiens. Es bestehen überhaupt nur noch 6 selbständige Privatbankgeschäfte in der ganzen Welt, die älter sind als Eichborn & Co. Dies sind nach der Altersreihenfolge:

| | |
|---|------------------|
| Koch, Lauteren & Sohn, Frankfurt a. M. | 1597. |
| Chas. Hoare & Co., London | früher als 1673. |
| B. Metzlerseel. Sohn & Co., Frankfurt a. M. | 1674. |
| Samuel Dobree & Sons, London | 1720. |
| R. Mees & Zoonen, Rotterdam | 1720. |
| Mallet Frères & Co., Paris | 1723. |

oberung Schlesiens durch Friedrich den Großen zum letzten Male entfaltet hat. Die beginnende Leidenszeit Schlesiens wurde aber schon gekennzeichnet durch viele Ueberschwemmungen und Feuersbrünste, so daß Handel und Wandel zu stocken begann und eifrige Fürsorge des Wiener Hofes die Not lindern mußte.

Im Abschnitt „Der Merkantilismus Friedrichs des Großen und seine Folgen für den Breslauer Handel“ (S. 10—54) schildert Dr. Eichborn meisterhaft, wie mit dem Einzuge des Königs in Breslau am 3. Januar 1740 nicht nur das Ende der stolzen Unabhängigkeit der Stadt, sondern auch ihrer alten Handelsherrschaft gekommen sei. Mit diesem Augenblick, in dem Breslau einerseits zu seinem Heil durch die Einfügung in den wohlorganisierten preußischen Staat seinem bisherigen Geschicke, ein Spielball mächtiger Nachbarn zu sein, entrissen sei, sei andererseits mit einem Schlage sein großer Handel nahezu ganz in Trümmer gegangen, zumal mit einem Male dann auch der umfangreiche Handel mit den österreichischen Ländern aufgehört habe.

Schon 1742 trat die Firma zum ersten Male mit einer staatlichen Behörde — der Breslauer Kasernen-Kasse — in geschäftliche Beziehungen durch Gewährung eines Vorschusses von mehreren 100 Thalern; der Betrag wurde 1757 durch die königliche Serviskommission zurückerstattet. Im Jahre 1746 hatte sogar der König Gelegenheit, über der Firma seine schützende Hand zu halten, indem er mit Schreiben von Potsdam vom 2. und 22. Oktober 1746 den Generalmajor Prinz von Holstein-Gottorp ermahnte, seine nicht unerhebliche Schuld bei der Firma Eichborn & Co. baldigst zu begleichen, was auf des Königs Verlangen dann auch bald geschah.

Die erste Gelegenheit, sich ihrerseits dem Staate nützlich zu erweisen, hat der Firma die Errichtung der Preußischen Bank gegeben, wie eine unter dem 24. Januar 1753 an den schlesischen Minister Grafen von Münchow erlassene Order Friedrichs des Großen zeigt. Der Plan der Gründung der Bank sollte den „prinzipalsten Kaufleuten von Breslau“ unterbreitet werden und als solche wurden dabei die Inhaber der Firma Eichborn & Co., die Brüder Johann Ludwig und Matheus Eichborn, genannt.

Die geschäftliche Tätigkeit der Firma in der Zeit zwischen den beiden schlesischen und dem siebenjährigen Kriege folgte der allgemeinen Entwicklung, die der Handel Breslaus und der Provinz in dieser Zeit genommen haben. Breslau war immer noch der Mittelpunkt des schlesischen Handels mit Rußland, Polen, Ungarn und der Türkei geblieben. Neben dem Speditions- und Kommissionsgeschäft betrieb die Firma einen Garn- und Leinwandhandel; sie wirkte maßgebend mit bei der Errichtung von Garn- und Leinwandmärkten in den schlesischen Gebirgsdörfern und die Firma Eichborn & Co. galt bald als „der“ Bankier des ganzen schlesischen Leinwandhandels.

Friedrich der Große hatte 1758 bei der Breslauer Kaufmannschaft ein Darlehn von 300 000 Thalern aufnehmen müssen. Auch hierbei wirkte die Firma mit, war doch ihr

Kapitalkonto nach einer amtlichen Schätzung des Jahres 1756 (nach den Akten des Staatsarchivs Breslau) bereits auf 100 000 Thaler gestiegen; 1768 wies das Kapitalkonto der Firma schon die stattliche Summe von 200 000 Thalern auf, so daß die Firma hiermit bereits an der Spitze der Breslauer Kaufmannschaft stand; der Entwicklung zum reinen Bankgeschäft war hiermit die Grundlage gegeben. Die großen Wechselumsätze stammten in erster Linie aus dem Geschäftsverkehr mit den Leinwandfabrikanten, denen für den Einkauf des Rohmaterials und zur Bestreitung der Löhne Vorschüsse gewährt wurden. Die Firma übernahm dann die Verfrachtung der Fertigware nach Hamburg, Bremen und Amsterdam, um zugleich den Geldverkehr mit den Empfängern zu regeln.

Weitgehendstes Interesse beanspruchen in der Festschrift (S. 23—28) die eingehenden, auf neuesten Quellenforschungen beruhenden Mitteilungen über die von Friedrich dem Großen nach Abschluß des Hubertusbürgerfriedens 1763 persönlich und mit größtem Eifer betriebene Errichtung der „Königlichen Giro- und Lehnbanco zu Berlin und Breslau“, aus der später die „Königliche Bank“ zu Berlin hervorging, die schließlich wiederum in die Reichsbank aufging. Friedrich der Große hat in mehreren Kabinettsorders auf die unter den Breslauer Bankiers stets an erster Stelle genannte Firma Eichborn & Co. hingewiesen, diese sogar zu seinem Hofbankier ernannt.

Als die Firma 1784 in ihr neues, vom Rittmeister von König erworbenes vornehmes Geschäftshaus am Blücherplatz übersiedelte, hatte sie im internationalen Geldverkehr schon eine beherrschende Stellung eingenommen; sie war der Korrespondent für alle bedeutenden Häuser, die nur irgendeine bankgeschäftliche Angelegenheit in Breslau zu erledigen hatten. Die Firma stand mit ersten Häusern in London, Wien und Prag in regem Geschäftsverkehr und korrespondierte mit fast allen Frankfurter Bankiers, ferner mit zahlreichen Geschäftsfreunden in Brody, Prag, Krakau und Warschau. Auch das Privatpublikum fand schon den Weg zur Firma Eichborn & Co., um sich in materiellen und anderen Lebensfragen Rat zu holen.

Das letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts brachte der Firma, die sich bereits vorher durch die Aufnahme von Verwandten ergänzt hatte, wichtige Veränderungen. Als Johann Ludwig Eichborn, der Gründer der Firma, sich 1766 von den Geschäften zurückzog, hatte er die Firma seinen 3 Neffen, dem Sohn seines 1754 verstorbenen Bruders und Kompagnons Johann Matheus mit Namen Johann Friedrich Eichborn und 2 anderen, schon seit Jahren in der Firma tätigen Neffen aus dem Landauer Zweige der Familie mit Namen Georg Ludwig Rummel und Johann Daniel Daumüller übertragen. Johann Ludwig Eichborn starb 1772, Daumüller 1790, so daß Johann Friedrich Eichborn Alleininhaber war, nachdem Rummel schon 1772 aus der Firma ausgetreten war, um bald darauf eine Kattunfabrik zu übernehmen. Johann Friedrich Eichborn bekleidete von 1795 ab das hohe Ehrenamt des Kaufmann-

ältesten von Breslau (ein Amt, das in den nachfolgenden Generationen die Firmeninhaber regelmäßig bekleidet haben) sowie des Vertreters der Breslauer Bürgerschaft; noch im selben Jahre erfolgte seine Ernennung zum Commerzien- und Conferenzzrat. Am 1. Juni 1794 nahm der mit diesen vielen Ehrenämtern bedachte alleinige Firmeninhaber den Ehemann seiner einzigen Tochter Johann Wolfgang Moriz in die Firma auf. Dieser war 1762 zu Weimersheim in Mittelfranken als Sohn eines markgräflichen Forst- und Jägermeisters geboren. Er sollte, wie hier vorausgeschickt sei, im Jahre 1813 nach dem Tode seines Schwiegervaters nicht nur die Firma, sondern auch die Familie fortführen, indem er sich die landesherrliche Genehmigung beschaffte, sich nach seinem Schwiegervater „Eichborn“ zu nennen; in Wirklichkeit führte er aber dann doch den Doppelnamen „Moriz-Eichborn“, der sich einbürgerte und von seinen Nachkommen in 2 Generationen fortgeführt wurde, bis die Nobilitierung unter dem Namen „von Eichborn“ die volle Identität des Familiennamens und des Firmennamens wiederhergestellt hat.

Johann Wolfgang Moriz-Eichborn war es, der der Firma neue Wege wies. Er nahm um 1800 den Tuch- und Wollhandel für die Firma auf, nachdem der Leinwandexport immer mehr zurückgegangen war. Von größter Bedeutung wurde dann die Aufnahme engster geschäftlicher Beziehungen — an Stelle der bisherigen losen Geschäftsverbindung — mit der Generaldirektion der Seehandlungssozietät, der sogenannten „Seehandlung“ und jetzigen Preussischen Staatsbank in Berlin. Ein reger Wechselverkehr zwischen beiden Instituten war die Folge, der im wesentlichen mit dem staatlichen Salzmonopol zusammenhing und im Jahre 1810 sogar einen Umsatz von $1\frac{2}{3}$ Millionen Thalern erreichte. In ähnlicher Weise — schon etwas früher, seit Mai 1799 — ist auch das andere große Geldinstitut des Staates, das Preussische Haupt-Bank-Direktorium, mit dem Bankhaus Eichborn & Co. in nahe Geschäftsverbindung getreten.

Wie die preussischen Behörden die Firma Eichborn & Co. mit ihrem Vertrauen auszeichneten, so taten dies auch viele Persönlichkeiten, deren Namen in der Festschrift genannt werden, so z. B. an ihrer Spitze der Freiherr vom Stein, der besonders in der Zeit seiner Verbannung in Prag durch die Firma seine Gelder und seine Post erhielt, ferner die Minister Hardenberg und Haugwitz, Blücher, Gneisenau, Yorck von Wartenberg, Generalfeldmarschall Graf von Kalckreuth, der Breslauer Oberbürgermeister von Kospoth und viele andere, vor allem Träger des schlesischen und österreichischen Adels.

Dr. Kurt Eichborn hat in einer besonders geschickten Art von Geschichtsschreibung unter weitgehendster Heranziehung kaufmännischer Korrespondenz die politischen Ereignisse vom Tode Friedrichs des Großen bis zum Wiener Frieden in eigenartiger und anziehender Weise geschildert, so daß das Studium seines Werkes einen hohen Genuß bereitet. In der Darstellung jener Zeit liegt der Kern-

punkt der Festschrift. Die weiteren Kapitel des Buches „Breslaus letzte Blüte und Niedergang als Handelsstadt“, „Ueberschreitung der wirtschaftlichen Grenzen Breslaus vor dem Weltkriege“ und „Der Weltkrieg und seine Folgen“ sind kürzer behandelt, weil der Verfasser sich hier mehr Zurückhaltung auferlegen wollte. Aber auch in diesen Abschnitten ist eine Fülle hochbedeutsamer Materials enthalten. Aus der Zeit nach 1800 seien noch folgende Mitteilungen wiedergegeben, die die hervorragende Bedeutung der Firma Eichborn & Co. kennzeichnen.

Als sich Oesterreich im Jahre 1809 zu neuem Kampfe gegen Napoleon erhob, diente die Firma, wie schon vorher, als Vermittlungsstelle für die englischen Subsidienzahlungen (S. 104—107). In die Darstellung spielt auch der Aufstand von Andreas Hofer hinein.

Meisterhaft geschildert sind die schweren Ereignisse des Jahres 1806 mit der Belagerung Breslaus durch die Franzosen, wobei die Akten der Firma aus dem 18. Jahrhundert nahezu sämtlich zugrunde gegangen sind, so daß die Heranschaffung der Unterlagen für die Geschichtsdarstellung der Firma im 18. Jahrhundert so überaus erschwert war (S. 108 ff.).

Daß die Tage nach der Uebersiedelung Friedrich Wilhelms III. nach Breslau am 23. Januar 1813 und die sich daran anschließende Erhebung Preußens bis zum Friedensschluß ebenfalls eingehend behandelt worden sind, erklärt sich aus Breslau als dem Orte des wichtigsten Geschehens jener Zeit (S. 232—252).

Als besonders bedeutsam sei dann noch hervorgehoben die Behandlung der zahlreichen preussischen Anleihen der damaligen Zeit, deren Abwicklung in ihren schlesischen Teilen vollkommen durch die Firma Eichborn & Co. gegangen ist und deren Verhandlungen einen zum Teil sehr dramatischen Verlauf genommen haben. Es sei auf die finanzpolitisch bedeutsamen Ausführungen zu diesem Thema nachdrücklich hingewiesen (S. 141 ff., 179 ff., 184 ff., 196 ff. und 216 ff.).

Außer den beiden ersten Inhabern der Firma Eichborn & Co. tritt in dem Jubiläumswerke eine Persönlichkeit stark in den Vordergrund, die von Johann Wolfgang Moriz-Eichborn, der wohl als einer der bedeutendsten schlesischen Kaufleute vergangener Zeiten anerkannt werden muß. Sein starkes Wirken für die Firma und auch für die Gesamtinteressen des Staates und seiner Stadt Breslau treten in dem Werke seines Nachkommens objektiv und plastisch in die Erscheinung (S. 75—260, insbesondere auch S. 56, 170 und 302 ff., sowie noch S. 147—153). Nur eine große patriotische Tat von ihm in schwerer Zeit sei hervorgehoben, sein Vorschlag Ende 1808, in der größten Not des Landes müsse alles Luxussilber und Gold dem Staate abgeliefert werden. Schon am 12. Februar 1809 hat das Edikt Friedrich Wilhelms III. aus Königsberg über die Besteuerung des Goldes und Silbers seinen Vorschlag zur Ausführung gebracht, was wohl auf seine persönlichen nahen Beziehungen zu Stein und Hardenberg zurückzuführen gewesen sein wird.

Kreditevidenz.

Von Dr. Max Sokal, Wien.

Die im Bank-Archiv vom 15. Oktober d. J. von Willy Dreyfus neuerlich zur Erörterung gestellte Kreditkontrolle wirbt seit mehr als 30 Jahren — vielleicht auch noch länger — um Verwirklichung. Denn schon 1897 hatte der damalige italienische Finanzminister Luigi Luzzatti allmonatliche Versammlungen der Bankdirektoren unter ministeriellem Vorsitz veranstaltet, in denen außer der Diskussion über allgemeine Fragen der Kreditpolitik die von den Banken eingeräumten Kredite, soweit sie Beträge von 50 000 Lire überstiegen, gegenseitig mitgeteilt wurden. Der Weg von diesem heute schon etwas patriarchalisch anmutenden Vorgang zur Kreditkontrolle erinnert — die hinkende Analogie möge verziehen werden — an die bekannte Historie, in der erzählt wird, wie das Clearinghaus in London aus dem jeweiligen Zusammentreffen von Abgesandten der Londoner Banken und Bankhäuser entstanden sein soll. Luzzatti schrieb¹⁾, daß diese vertraulich erfolgten Mitteilungen von großem Nutzen gewesen seien und ihre Unterbrechung Schäden zur Folge gehabt habe, und sprach sich sehr entschieden für die Einrichtung einer Kreditkontrolle der Banken aus. Er versprach sich aus ihrer Verwirklichung eine wesentliche Verbesserung des Portefeuilles der Banken und meinte, daß mit der Schaffung einer solchen Kontrollstelle „eine hervorragende Gesundung des Kreditwesens und eine gerechte und rationelle Verteilung des Kredites“ Platz greifen würde.

Im Frühjahr 1908 wurde in Wiener Fachkreisen ein Plan zur Diskussion gestellt, der im wesentlichen die Erfragung des Gesamtkreditobligos eines Kreditnehmers bei den in einer Zentralstelle zusammengeschlossenen Kreditgebern zum Ziele hatte. Die Anregung fand Interesse, aber keine Verwirklichung. Im Jahre 1909 stand sie in Deutschland in der Fachpresse zur Erörterung. Im Anschluß an den Zusammenbruch der Firmen Julius Brühl und Kurt Vallentin befaßten sich das „Berliner Tageblatt“²⁾ und die „Bank“³⁾ mit der Idee der Einrichtung einer Zentralstelle zur Obligokontrolle. Im Jahre 1911 hat Somary im Bank-Archiv⁴⁾ das Thema neuerlich angeschnitten. Auch er hat auf ein Ereignis, das den Mangel einer Kontrollstelle fühlbar werden ließ, angeknüpft (den Konkurs der Altonaer Wachsbleiche, die bei mehreren Banken ohne deren gegenseitiges Wissen Kreditnehmer war) und ist in seiner „Bankpolitik“ (1915) neuerlich auf die Notwendigkeit einer „gemeinsamen Auskunftszentrale der Banken“ als Sicherungsmittel gegen mehrfache Kreditaufnahme zurückgekommen.

Daß der Gedanke einer einheitlichen Kreditkontrolle auch unter dem Titel „Schutzvereinigung der das Kreditgeschäft betreibenden Banken und Bankiers“ in der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung“ vom 1. September 1912 von Lucian Picard behandelt wurde, hat Dreyfus in seiner Erwiderung in der letzten Nummer des Bank-Archiv schon er-

wähnt. Picard nahm in seinen Vorschlägen — ebenso wie Somary — die Organisation einer für ein Kredittelgebiet schon bestehenden Kontrollorganisation zum Vorbild und schlug im ganzen und großen die Anwendung dieser bereits praktisch erprobten Methode vor.

In einem ziemlich vorgeschrittenen Stadium befand sich vor Kriegsausbruch ein die Kontrolle des Personalkredits behandelndes Projekt in Oesterreich. Seit dem Herbst 1912 liefen Bemühungen mehrerer Grazer Kreditgenossenschaften zur Schaffung eines „Zentralkredit-Katasters“, der von einem Verband der Kreditinstitute zu führen gewesen wäre. Bei Schaffung dieses Katasters dachte man zunächst an den Personalkredit und suchte Schutz gegen den Uebelstand, daß sich Personalkreditschuldner auf verschiedenen Seiten um Kredit bemühen und auch erlangen, wobei ein und dieselbe Bürgschaft gleichzeitig an mehreren Stellen als Sicherheit gegeben wird. Der Zentralkredit-Kataster hätte den wahren Wert einer solchen Bürgschaft ermitteln geholfen.

Gleich alt wie der Gedanke sind auch — wenigstens zum Teil — die gegen ihn erhobenen Einwände. Bei einer Befassung mit dem Vorschlag von Dreyfus und den dagegen geltend gemachten Bedenken ist es daher zweckdienlich, auch auf die früher schon ausgeführten Zweifel und deren Widerlegung zurückzugreifen.

Die Kritik, die der Vorschlag von Willy Dreyfus zunächst durch Max Warburg gefunden hat, bezieht sich in erster Linie auf die Frage, ob nicht in der Verwendung einer Kreditkontrollstelle eine Verletzung des Bankgeheimnisses gelegen sei. Weiters wird eine solche Zentralstelle nicht als taugliches Mittel zur Erfüllung der ihr zugeordneten Aufgaben angesehen. Die Angaben, welche die Zentralstelle zu verarbeiten hat, werden stets unvollständig und daher unzuverlässig sein. Aber selbst dann, wenn die Kontrollstelle alle Verpflichtungen des Kreditnehmers erfassen könnte, böte die so gewonnene Summe erst recht noch keine verlässliche Grundlage für die Entscheidung des Kreditgebers, da die Liquidität des Kreditnehmers keineswegs allein von Zahl und Umfang der von ihm in Anspruch genommenen Kredite abhängen müsse. Ueberdies sei aber ein bloß aus den Passiven des Kreditnehmers gewonnenes Bild, wenn nicht gleichzeitig der Stand seiner Aktiven berücksichtigt werde, falsch. Gebe aber der Kreditnehmer seine Aktiven an, so sei anzunehmen, daß er seine Passiven nicht verschweigen werde. Käme dies trotzdem ausnahmsweise vor, so würde darin noch immer keine genügende Rechtfertigung gelegen sein, einen so umfangreichen Apparat, wie ihn der Vorschlag von Dreyfus vorsieht, zu errichten.

Diese Ablehnung des Vorschlages der Kreditkontrolle entspricht durchaus der sehr geteilten Auffassung, welcher der Plan bisher immer begegnet ist. Das Verhältnis zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer gilt — dem Wortsinn von „Kredit“ entsprechend — als ein Vertrauensverhältnis besonderer Art, mit dem die Bekanntgabe der Daten eines Kredites an eine dritte Stelle auf den ersten Blick unvereinbar erscheint. Dazu kommt der gewiß recht schwer zu fassende Entschluß, alle diese Angaben einer Stelle anzuvertrauen, die, gleichzeitig in die Kenntnis gleichartiger Daten aller anderen Bankbetriebe gesetzt, einen derart umfassenden Einblick

¹⁾ „Il sole“ vom 26., 30. und 31. Oktober 1912, Nr. 256, 259, 260, XLVIII. Jahrgang.

²⁾ Berliner Tageblatt (Aufsatz von Artur Norden) vom 30. Oktober, 4. und 6. November 1909.

³⁾ Die Bank 1910, S. 289, 481; 1912, S. 396.

⁴⁾ Bank-Archiv vom 15. März 1911, Dr. Felix Somary, Die Schaffung einer Kreditzentrale.

in die bankmäßigen Verpflichtungen der Kreditnehmer und in die Gesamtforderungen der Kreditgeber erhält, wie ihn keine andere Zentralstelle in der Wirtschaft je gehabt hat. Sicherlich würde man bei Auswahl der mit einer solchen Kontrollfunktion zu betrauenden Stelle und bei Auswahl der ausübenden Organe mit allergrößter Vorsicht vorgehen und doch scheut man — nicht unbegreiflicherweise — vor der Schaffung einer Zentrale zurück, die unter einer Art Hochspannung von Vertrauen arbeiten würde.

Aber vielleicht ist diese Einstellung auf die Art zurückzuführen, in der die Anregung einer zentralen Kreditevidenz — es ist wohl eher eine solche als eine wirkliche Kontrolle — ausgestattet ist. Denn nach dem Vorschlag von Dreyfus soll neben Namen und Wohnort des Kreditnehmers nicht nur die Art, sondern auch die Höhe des eingeräumten Kredites und sollen auch die für den Kredit bestellten Sicherheiten der Zentralstelle angegeben werden. Uebrigens soll die letztere verhalten sein, auf Verlangen eines Teilnehmers die Gesamtsumme der ihm gemeldeten Kredite eines Kreditnehmers nebst der Zahl der betreffenden Kreditgeber dem anfragenden Teilnehmer bekanntzugeben. Die Zentralstelle soll endlich über Wunsch eines Teilnehmers befugt sein, eine Aussprache zwischen diesem und den bisherigen Kreditgebern — deren Einverständnis zu einer Aussprache vorausgesetzt — herbeizuführen.

Wenn man prüfen will, ob alle diese Funktionen unerlässlich sind, ist es vorerst nötig, sich darüber klar zu werden, welches die Mindestleistung der Kreditevidenz sein muß, um ihren Bestand zu rechtfertigen. Und da scheint es zunächst darauf anzukommen, daß der Kreditgeber, dem ein Kreditansuchen neu vorliegt, überhaupt erfährt, ob der Kreditwerber bei einem anderen Kreditinstitut schon im Obligo ist. Verschweigt der Kreditwerber den Umstand, daß er an anderer Stelle schon Kredit genießt, und besitzt der Kreditgeber die Möglichkeit, bloß über diesen Umstand mit ja oder nein unterrichtet zu werden, so kann ihm eine Buchrevision in der Regel der Fälle die erforderliche ausführliche Gewißheit verschaffen.

Die Konstruktion der Kreditevidenz, die zunächst nichts anderes leistet als auf Anfrage zu melden, der Kreditwerber genieße an einer, zwei, drei anderen Stellen schon Kredit, ohne Kreditsummen zu registrieren und zu summieren, Ziffern, die nebenbei ihrer Natur nach in steter Bewegung begriffen sind und immer nur ein Zufallsbild geben, ist verhältnismäßig einfach. Die der Zentralstelle aufgegebenen Kreditnehmer werden in einer Kartei evident gehalten, auf den Karten mittels Chiffren die Kreditgeber und die jeweilig anfragenden Teilnehmer unter Festhaltung des bezüglichen Datums vermerkt. Allenfalls können besondere Zeichen die Form der eingeräumten Kredite festhalten. Die Frage an die Zentralstelle lautet — kurzes Formular —, ob der betreffende Kreditwerber bei einem der Zentralstelle angeschlossenen Teilnehmer Kredit genießt. Die Formularantwort lautet bejahend oder verneinend, wenn bejahend, unter Angabe, ob Kredit an einer, an zwei usw. Stellen, und allenfalls, welche Art von Kredit in Anspruch genommen wird.

Besieht man diese Art von Kreditevidenz vom Standpunkt der gegen den Vorschlag von Dreyfus erhobenen Einwendungen, so darf man zunächst fest-

stellen, daß es nicht leicht sein wird, in dieser Form eine Verletzung des Bankgeheimnisses zu erblicken. Denn die Mitteilung der Kreditinanspruchnahme, die ohne jede Ziffernangabe an eine funktionell zur strengsten Geheimhaltung nach außen hin verpflichtete Stelle erfolgt, die von dieser Stelle nur in der Form an einen anderen Teilnehmer der Kreditevidenz weitergegeben wird, daß der Name des Kreditgebers verschwiegen bleibt und nur der Umstand der Kreditevidenz einer oder mehreren Stellen bekanntgegeben wird, kann schwerlich als Verletzung des Bankgeheimnisses erklärt werden. Daß die Kreditnehmer selbst ihre Bankverbindung auf ihrem Geschäftspapier anführen, in Fakturen ihre Bankverbindung als Zahlstelle angeben — ganz abgesehen von den notorischen Patronanzverbindungen —, sei hier nur nebenbei erwähnt. Wesentlicher ist, zu welchem Zwecke und wem gegenüber die „Verletzung“ des Bankgeheimnisses erfolgt. Daß der Kreditwerber in dem Kreditansuchen seine übrigen Kreditverbindungen normalerweise anzugeben hat, darf ebenso als eine unerlässliche Voraussetzung für die Bearbeitung seines Ansuchens bezeichnet werden, wie es andererseits die Möglichkeit einer Schädigung des Kreditgebers bedeutet, wenn ihm ein solcher — wesentlicher — Umstand verschwiegen oder unvollständig mitgeteilt wird. Sich vor Schaden zu schützen ist gutes Recht der Bank wie jedes Kaufmannes. Enthält nicht jede kaufmännische Auskunft, mag sie einer Auskunftlei oder der Umfrage in der Branche entstammen, „Verletzungen“ von Geschäftsgeheimnissen und weitaus drastischere als die Angabe einer Kreditinanspruchnahme ohne jede ziffernmäßige Einzelheiten? Demgegenüber ist es für den Kreditwerber sicher nicht unerfreulich, daß die Verwendung der Kreditevidenz für ihn den Vorteil völliger Geräuschlosigkeit in sich schließt. Und letzten Endes dient die durch die Kreditevidenz geschaffene erhöhte Sicherheit der Kreditevidenz, worauf Georg Bernhard⁵⁾ mit Recht hinweist, der allgemeinen Kreditsicherheit. Die gesamte Wirtschaft wird vor vermeidbaren Schäden behütet, welche allemal aus gehäufte, undurchsichtige Kreditgewährung entstehen.

Natürlich muß Vorsorge getroffen werden — und sie läßt sich bei Formulierung der Geschäftsbestimmungen der Kreditevidenzstelle treffen —, daß die Inanspruchnahme der Stelle nicht mißbräuchlich und nur dann erfolgt, wenn ein Kreditgesuch vorliegt beziehungsweise ein Kreditverhältnis besteht.

Im übrigen hat schon Picard in seinem oben zitierten Aufsatz den Vorschlag gemacht, daß die Kreditinstitute, welche an einer solchen Evidenz teilnehmen, in ihre Kontokorrentbedingungen eine Bestimmung aufnehmen, derzufolge es ihnen gestattet ist, der Evidenzstelle anzugehören.

Blieben die Einwände, daß die Angaben der Zentralstelle unvollständig und daher unzuverlässig sein und dem Kreditgeber keine gesicherte Grundlage für seine Entscheidung bieten werden. Die hier in Aussicht genommene vereinfachte Form der Kreditevidenz liegt in einer anderen Linie und wird daher von diesen Einwänden nicht getroffen. Sie verarbeitet grundsätzlich keine Ziffern. Eine Kritik dieses Materials kommt für sie nicht in Betracht. Sie hat keine andere Funktion als die, ein Signal zu

⁵⁾ Magazin der Wirtschaft vom 25. Oktober 1928.

geben. Auf welche Weise nach dem Rechten zu schauen ist, hat sich der Kreditgeber selbst zu überlegen. Er wird dann Bucheinsicht oder neuerliche Befragung des Kreditwerbers wählen, weitere Unterlagen verlangen und dergleichen mehr. Die im vorstehenden skizzierte Kreditevidenz ist nur ein Hilfsmittel neben anderen. Da es im Geschäft und zumal im Bankgeschäft einen Formalismus nicht geben darf, kann natürlich weder die Inanspruchnahme einer Evidenz, noch einer das Gesamtbligo errechnenden Kontrollstelle Entschlüsse auslösen; aber darauf kommt es gar nicht an, sondern nur darauf, die Hilfsmittel zu vervollkommen, mit denen der Kreditgeber bei Feststellung der Kreditfähigkeit seines Kunden arbeiten muß. Wenn man dem Gedanken der Kreditevidenz deshalb mit Mißtrauen begegnet, weil man befürchtet, daß die Befragung der Evidenzstelle in der Folge als eine Art Ablauf für eingehende Befassung mit dem Kreditansuchen verwendet werden könnte, so ist dieses Mißtrauen vollkommen verständlich. Den Gefahren, die aus einer Ueberschätzung der technischen Bearbeitung des Geschäftes gegenüber der freien kaufmännischen Wertung zu entstehen drohen, kann nicht genug scharf entgegengetreten werden. Damit steht es aber nicht in Widerspruch, der Möglichkeit einer durch Kreditüberspannung erfolgenden Schädigung des Kreditgebers entgegenzutreten.

Wenn eine Kreditevidenz aus dem Grunde als weder erforderlich noch genügend bezeichnet wird⁶⁾, weil die redlichen Kreditwerber nichts verschweigen, die unredlichen aber noch sonst Möglichkeiten genug haben, ihre Kreditverbindung durch falsche Angaben über ihren Status zu schädigen und weil es überhaupt nicht so sehr auf die Verschweigung von Passiven als auf die falsche Darstellung der Aktiven ankommt, so liegt auch in dieser Kritik eine Problemverschiebung. Die Buchanalyse, und zwar eine wirkliche, keine formale, ein Studium der Bücher und nicht bloß der vorgelegten Bilanz, ist, worauf Warburg und Kalveram⁷⁾ mit vollem Recht hingewiesen haben, der Angelpunkt der ganzen Frage. Die Bücherprüfung kann durch nichts ersetzt werden. Aber wenn es zutrifft, was gegen die Kritik Warburgs repliziert wurde, daß es an der erforderlichen Zahl von hochqualifizierten Buchprüfern mangelt, und wenn die entsprechende Einstellung der Kreditnehmer zur Ueberprüfung ihrer Bücher heute noch nicht in dem wünschenswerten Maße vorhanden ist, so empfiehlt sich doch vielleicht nähere Befassung mit dem Evidenzgedanken. Und noch ein Moment möge nicht übersehen werden. In den Einwendungen ist immer nur von der Zweckmäßigkeit oder Ueberflüssigkeit der Einrichtung bei Beginn der Kreditverbindung die Rede, nicht aber davon, daß die Kreditevidenz den Kreditgeber unbeschadet des Umstandes, ob er fortlaufend mit seinem Kreditnehmer in Fühlung ist oder nicht, selbsttätig von den Schritten in Kenntnis setzt, die der Kreditnehmer zur Erweiterung seiner Kreditbasis unternimmt. Und darin liegt vielleicht ihr Hauptwert.

Eine Kreditevidenz in der vorbezeichneten Form — bloße Registrierung der Kreditinanspruch-

nahme ohne Bekanntgabe der Kredithöhe — ist in Oesterreich von 1908 bis 1919 in Funktion gestanden, allerdings nur für ein Krediteilgebiet, nämlich für den in seiner Anwendung für Oesterreich eigentümlichen Buchforderungsescompte. In erster Linie mußte beim Buchforderungsescompte der Kreditgeber vor Schädigung durch doppelte oder mehrfache Abtretung der Forderung an die Buchforderungsescompteinstitute geschützt werden. Dieser Zweck wurde dadurch erreicht, daß die Kreditnehmer in einer Kartothek der Zentralstelle, welche die Bezeichnung Evidenzzentrale für den Escompte offener Buchforderungen führte, in Evidenz genommen wurden. Die Anlage des Katasters erfolgte durch Aufgabe der Kreditnehmer seitens aller der Evidenzzentrale angeschlossenen Institute und seine Fortführung und Evidenzhaltung durch Bekanntgabe jedes neuen Kreditansuchens an die Evidenzzentrale. Der Kreditnehmer durfte von der Kreditbewilligung nicht in Kenntnis gesetzt werden, bevor nicht die Meldung des Kreditansuchens durch die Evidenzzentrale behandelt und seitens des Evidenzbüros die Erledigung der Meldung eingelangt war. Hatte ein Kreditnehmer an mehreren Stellen Buchforderungskredit, so wurden die Listen der escomptierten Forderungen durch die Evidenzzentrale auf etwaige Doppelzessionen überprüft. Im Jahre 1913 waren 53 Kreditinstitute dieser Evidenzzentrale mit einem Umsatz von 330 Millionen Kronen angeschlossen. Die Gesamtzahl der in Evidenz gehaltenen Firmen betrug rund 9000, eine Schwesterzentrale in Prag, die mit dem Wiener Büro in Verbindung stand, hielt außerdem rund 3000 Firmen in Evidenz. Im gleichen Jahre betrug die Zahl der Firmen, die bei zwei oder mehreren Mitgliedern vorkamen, 681. In 390 Fällen suchten Kreditnehmer gleichzeitig bei mehreren Teilnehmern der Evidenzzentrale um Kredit an, beziehungsweise versuchte ein schon akkreditierter Kreditnehmer bei einem anderen Teilnehmer der Evidenzzentrale einen neuen Kredit zu erlangen. Der große präventive Nutzen der Einrichtung zur Verhütung von mehrfachen Abtretungen geht daraus hervor, daß nur 0,022 pCt. des Gesamtumsatzes auf doppelt zedierte Forderungen entfielen. Die Einrichtung war in der Öffentlichkeit durchaus bekannt, ein Anstoß hieran vom Standpunkt der Verletzung des Geschäftsgeheimnisses wurde nicht genommen. Der Grund, warum sie heute nicht mehr besteht, ist lediglich darin gelegen, daß die grundlegende Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Oesterreich durch den Umsturz und die Inflationszeit dem Buchforderungsescompte die Arbeitsgrundlage entzogen. Ob aber der Kreditverkehr diese Kreditform wird entbehren können, darf also um so fraglicher bezeichnet werden, als sich gerade in letzter Zeit in steigendem Maße ein Bedürfnis nach Verwertung der Buchforderungen zu Kreditzwecken fühlbar zu machen beginnt.

Die Praxis der Evidenzzentrale für den Escompte offener Buchforderungen hat keinen Fall von Vertrauensmißbrauch gezeitigt, und hat, obwohl ihre Geschäftsbestimmungen auch unter gewissen Voraussetzungen einen Kundenschutz vorsahen, keinerlei Unstimmigkeiten zwischen den Teilnehmern der Zentrale hervorgerufen, zumindest nicht solche, die nicht leicht rasch beizulegen gewesen wären. Natürlich beweist dieses Exempel nicht soviel, daß seine Anwendung auf den viel größeren Aufgabenkreis, der

⁶⁾ Frankfurter Zeitung vom 4. November 1928, Nr. 827, S. 4 „Bankkredit-Kontrolle“.

⁷⁾ Bankwissenschaft 4. Jahrg. S. 625 ff. „Kollektive Kreditkontrolle im Bankwesen“.

in dem Vorschlag von Dreyfus umschrieben ist, ohne weiteres möglich wäre. Der Kreis der Teilnehmer der Evidenzzentrale war ein verhältnismäßig kleiner, die in ihr zusammengeschlossenen Kreditinstitute im wesentlichen homogener Natur. Aber immerhin zeigt diese praktische Erfahrung, daß die neuerlich zur Erörterung gekommene Idee keine Utopie darstellt. Hervorgehoben muß auch werden, daß die Führung des Büros außerordentlich einfach und nicht kostspielig war.

Daß eine wirkliche Lösung des Problems einer Kreditevidenz mit nicht unbeträchtlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird, bis es gelingen wird, die nötige Geschlossenheit des Teilnehmerkreises zu erzielen, steht außer Zweifel. Deshalb erschiene es zweckmäßig, vorerst eine möglichst einfache Form der Kreditevidenz in Aussicht zu nehmen und alles weitere der Entwicklung zu überlassen. Erweist sich der Gedanke als gesund und lebensfähig, so trägt er den Keim zur Fortentwicklung in sich.

Die Haftungsbeschränkung der Banken.

Von Rechtsanwalt Dr. von Stieglitz beim Oberlandesgericht Dresden.

I.

Grundgedanke.

Zu einer gedeihlichen Abwicklung des Geschäftsverkehrs zwischen einer Bank und ihrer Kundschaft gehört ein gut Stück beiderseitigen Vertrauens, mag auch das Vertragsverhältnis durch wohlgedachte Bestimmungen für alle möglichen Vorkommnisse geregelt sein. Es ereignen sich unvorhergesehenenmaßen doch immer wieder Dinge, bei welchen eine noch so weise Voraussicht versagt und dann die Frage auftaucht, ob etwa der andere Teil das in ihn gesetzte Vertrauen verletzt und hierfür einzutreten hat. Alsdann herrscht meist über das Maß des Anspruchs auf Vertrauen unter den Beteiligten größte Meinungsverschiedenheit. Jede Partei meint, sie habe das, was ihr billigerweise zugemutet werden könne, erfüllt und das Tragen der Folgen des unerwarteten Ereignisses sei Sache des anderen Vertragsteiles. Derartige Meinungsverschiedenheiten sind oft die Keimzelle ernster Verstimmungen, welche zu Prozessen schwierigster Art und damit zur endgültigen Lösung der ehemals für beide Teile ersprießlichen Geschäftsverbindung führen. Die Möglichkeit des Entstehens solcher Unerquicklichkeiten auf ein Mindestmaß herabzudrücken, muß daher eines der Ziele der üblicherweise jeweils abzuschließenden vertraglichen Abmachungen sein. Hierbei gibt es jedoch Grenzen, die im einzelnen zwar nicht festliegen, da jeder Einzelfall für sich beurteilt werden muß, deren Richtung aber durch die Entwicklung der Handelsbräuche, unterstützt und gefestigt durch die Rechtsprechung, immerhin vorgezeichnet ist. Als Grundsatz dient der Gedanke, daß die Anschauungen von Treu und Glauben und die Begriffe der guten Sitten des rechtlich denkenden Kaufmanns nicht verletzt werden dürfen.

II.

Zulässigkeit.

Die Zulässigkeit einer Beschränkung der Haftung, unter gewissen Voraussetzungen sogar deren völliger Ausschluß, ist von der Rechtsprechung anerkannt. Nur darf sie nicht zu einer Rechtslosmachung der Kundschaft führen und gegen die guten Sitten verstoßen. Eine Rechtslosmachung der Kundschaft hat das Reichsgericht in verschiedenen Entscheidungen dann angenommen, wenn die Freizeichnung in Ausnutzung einer Monopolstellung er-

folgte. Eine Monopolstellung kommt zwar bei den Banken weniger in Frage, da diese ja bislang keine einheitlichen Bestimmungen, welche für sämtliche Banken bindend wären, herausgegeben haben, sondern jede Bank völlig freie Hand darüber hat, in welcher Weise sie ihre Haftung ihrer Kundschaft gegenüber beschränken will. Aber im Falle, daß sich die Entwicklung der Handelsbräuche auch im Bankwesen in der Richtung eines Zusammengehens aller Banken, sei es an einem Ort oder überhaupt, bewegen sollte, wären diese gezeichneten Gedankengänge zu Grunde zu legen, welche das Reichsgericht bei der Beurteilung eines Monopols der Spedition in seinen bekannten grundsätzlichen Entscheidungen entwickelt hat (RGZ. Bd. 99 S. 109, 111, Bd. 102 S. 397, Bd. 103 S. 84, Bd. 106 S. 388; vgl. auch Staub-Koenige, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 12. und 13. Aufl., Anh. zu § 346 Anm. 36), und ferner auch in der Entscheidung Bd. 115 S. 127, welche die Haftungsbeschränkung der Auskunfteien behandelt.

Weiter verlangt das Reichsgericht grundsätzlich für die Rechtsgültigkeit einer Vereinbarung über Haftungsbeschränkung, daß sie so deutlich und klar gefaßt ist, daß für den Kunden kein Zweifel an ihrer Bedeutung bestehen kann, weil die Vereinbarung eine entscheidende Abänderung an sich allgemeiner Rechtsgrundsätze bedeutet (RGZ. Bd. 92 S. 54).

Eine Freizeichnung wegen Fahrlässigkeit ist schlechthin statthaft, ebenso wegen Vorsatzes von Angestellten. Bei einer Freizeichnung wegen Vorsatzes der Inhaber eines Bankunternehmens selbst dagegen ist zu unterscheiden, ob der Inhaber eine Privatperson oder eine juristische Person ist. Nach § 276 Abs. 2 des BGB. kann nämlich dem Schuldner im voraus die Haftung wegen Vorsatzes nicht erlassen werden; das bedeutet, daß ein Privatbankier nicht von vornherein erklären kann, daß er seine Schadensersatzpflicht für eine Handlung, die er persönlich vorsätzlich unternimmt, ablehne. Die Einschränkung des § 276 Abs. 2 ist jedoch nach § 278 Abs. 2 BGB. hinsichtlich gesetzlicher Vertreter ausdrücklich aufgehoben. Ein Bankunternehmen in Gestalt einer juristischen Person (auch des öffentlichen Rechtes, wie Giroverband) also ist demzufolge berechtigt, eine Haftung seiner gesetzlichen Vertreter auch wegen Vorsatzes auszuschließen (vgl. Staub 12. u. 13. Aufl. § 347 Anm. 29, Anh. zu § 349 Anm. 42).

Die häufigsten Fälle, in welchen eine Bank sich veranlaßt sehen wird, sich auf einen vereinbarten Haftungsausschluß zu berufen, dürften diejenigen sein, in welchen sie für entstandene Schäden aus unrichtigen Auskünften oder Fälschungen in Anspruch genommen werden.

III.

Auskünfte.

Es ist zu unterscheiden, ob ein bestimmtes Vertragsverhältnis vorliegt, auf Grund dessen ein Rat, eine Auskunft oder eine Empfehlung erteilt wird, oder ob es sich nur um eine gelegentliche Erteilung handelt, weil bei dem Fehlen eines Vertragsverhältnisses zufolge von § 676 BGB. grundsätzlich für Schäden, welche aus der Befolgung einer derartigen gelegentlichen Erteilung entstehen, nicht gehaftet wird, außer wenn etwa ein Verstoß gegen die Vorschriften der unerlaubten Handlung der §§ 823 flg. BGB. vorliegt, wobei auch noch stets zu bedenken ist, daß jedermann, der im Geschäftsleben steht, weiß, daß Auskünfte mit der größten Vorsicht sowohl gegeben als auch gelesen werden müssen, und daß der Anfragende sich auf die vorsichtige Zurückhaltung des Auskunftgebenden einstellen muß.

Im Verkehr der Bank mit ihrer Kundschaft liegt ein Vertragsverhältnis vor, aber selbstverständlich nur insoweit, als die erteilten Ratschläge sich auf die beiderseitige Geschäftsverbindung beziehen, also vor allem bei einer Beratung über den Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren, bei der Beauftragung einer auswärtigen Bank, bei einer Auskunft über eine Firma oder dergleichen.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen haftet an sich die Bank außer beim Bestehen einer ausdrücklich und klar vereinbarten Haftungsbeschränkung.

Eine besondere Gefahrenquelle für die Banken bilden die Anfragen von Außenstehenden über einen Kunden der Bank. Bei solchen Anfragen, die in der Regel nicht auf Grund eines bestehenden Vertragsverhältnisses erfolgen, indem sie nur gelegentlich vorkommen, hat natürlich die Bank keine Möglichkeit, vor der Anfrage schon im voraus dem Anfragenden gegenüber ihre Haftung zu beschränken. Es hat sich statt dessen der Brauch herausgebildet, daß bei der Ueberreichung der erbetenen Auskunft an den Anfragenden neben der Betonung der Vertraulichkeit noch ausdrücklich erklärt wird, daß nicht die geringste Gewähr für die Richtigkeit der erteilten Auskunft übernommen werden könne und jede Haftung im voraus abgelehnt werden müsse. In der Regel wird vorsorglich noch besonders betont, daß in dem Falle, daß der Anfragende mit dem Vorbehalt nicht einverstanden sei, er von der Auskunft keinen Gebrauch und sie, ohne Kenntnis davon genommen zu haben, wieder zurücksenden solle. Wie im einzelnen die Vorbehalte zum Ausdruck gebracht werden, ob beispielsweise die Auskunft selbst in einem besonderen Umschlag überreicht wird, spielt für die Frage der rechtlichen Beurteilung einer derartigen Haftungsbeschränkung keine Rolle. Die Hauptsache ist, daß der Vorbehalt klar und unmißverständlich zum Ausdruck kommt, weil die Anforderungen der Rechtsprechung außerordentlich streng sind. So genügt es nicht, daß in den Fällen, in welchen eine juristische Person ihre Haftungsbeschränkung auch auf den Vorsatz ihrer gesetzlichen und verfassungsmäßigen Vertreter ausdehnen will, die Erteilung mit den üblichen Ausdrücken wie „Ohne Obligo“, „Ohne jede Verbindlichkeit“ oder dergleichen erfolgt, denn nach der zur Zeit im Geschäftsleben herrschenden Auffassung begreifen die erwähnten üblichen Wendungen eine so weitgehende Freizeichnung nicht ein (Staub Anh. zu § 349 Anm. 42, 43, RG. in Juristische Wochenschrift 1917 S. 34 Nr. 1). Vielmehr muß ein weitergehender Freizeichnungswille noch in anderer Weise zum Ausdruck gebracht werden.

Eine außerordentlich klare Entscheidung über diese Fragen hat vor einiger Zeit das Oberlandesgericht Dresden in zwei Sachen gefällt, in welchen eine Bank in Gestalt einer juristischen Person wegen zwei Auskünften, die angeblich vorsätzlich in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise gegeben worden sein sollten, in Anspruch genommen worden war. Die maßgebende Stelle der übereinstimmenden Entscheidungen, welche die Klagen der Anfrager abwiesen, lautet:

„Aber selbst wenn durch die Beweisaufnahme das von der Klägerin behauptete arglistige Verhalten der gesetzlichen Vertreter der Beklagten bestätigt worden wäre, würde der Senat zu einer anderen Entscheidung aus nachstehenden Erwägungen nicht gelangen können: Nach der vom Zeugen erstatteten glaubwürdigen Aussage hat sich die der Klägerin erteilte Auskunft in einem verschlossenen Briefumschlag befunden, der denselben Aufdruck gehabt hat, wie ihn der nach dem Sitzungsprotokoll vom 21. Oktober 1925 von der Beklagten vorgelegte Briefumschlag aufweist, und der von 2 zeichnungsberechtigten Vertretern der Beklagten unterzeichnet gewesen ist. Die Auskunft ist mithin nur unter dem Vorbehalte erteilt worden, den der Aufdruck des Briefumschlages enthält. [Dieser hatte gelautet: „Auskunft über . . . Vor Oeffnung des Umschlages bitten wir von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen: Wir erteilen einliegende Auskunft streng vertraulich und ohne Gewähr für ihre Richtigkeit unter ausdrücklicher Ablehnung jedweder Haftpflicht. Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein, so bitten wir, uns diesen Briefumschlag uneröffnet zurückzusenden. Durch Oeffnung dieses Briefumschlages erkennen Sie un-

seren Vorbehalt ohne weiteres als für Sie bindend an.“] Diesen Vorbehalt legt der Senat dahin aus, daß die Beklagte damit die Haftung nicht bloß für Fahrlässigkeit, sondern auch für eine von ihren Angestellten oder ihren gesetzlichen Vertretern etwa vorsätzlich erteilte unrichtige Auskunft hat ausschließen wollen. Diesen Schluß zieht der Senat daraus, daß die Beklagte in dem Vorbehalte erklärt, sie erteile die Auskunft unter ausdrücklicher Ablehnung jedweder Haftpflicht, sowie daß sie nach dem Wortlaut des Aufdruckes um Zurücksendung des die Auskunft enthaltenden verschlossenen Briefumschlages für den Fall ersucht hat, daß der Empfänger mit einer so weitgehenden Einschränkung der Haftung für Erteilung einer unrichtigen Auskunft nicht einverstanden sein sollte. Denn wenn sie der sonst bei Banken üblichen Klausel „streng vertraulich und ohne Gewähr für die Richtigkeit“ noch ausdrücklich hinzufügt, daß sie jedwede Haftung ablehne und nur unter dieser Voraussetzung die Auskunft als erteilt betrachtet wissen will, so kann sie damit nur bezweckt haben, sich auch von einer Haftung für etwaigen Vorsatz ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter freizumachen. Das war der Klägerin auch erkennbar. Eine derartige Freizeichnung ist aber nach § 278 Satz 2 BGB. schon beim Bestehen eines Vertragsverhältnisses zulässig und muß daher auch als rechtsgültig und wirksam angesehen werden, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um außervertragliche Rechtsbeziehungen handelt, sofern sie nicht etwa wegen besonderer Umstände gegen die guten Sitten verstößt.

Vgl. Staub, Komm. zum HGB. Anm. 29 zu § 347.

Ein Verstoß gegen die guten Sitten kann aber der Beklagten nicht zur Last gelegt werden, weil ihr ein berechtigtes Interesse daran nicht abzuspüren ist, daß sie bei der unentgeltlichen Erteilung von Auskünften, die sie ohne Schädigung ihrer Kunden nicht gut ablehnen kann, sich vor einer Inanspruchnahme wegen fahrlässiger wie vorsätzlicher Handlung ihrer gesetzlichen Vertreter, deren Personen erfahrungsgemäß mitunter rasch wechseln können, von vornherein hat schützen wollen. Ist aber die von der Beklagten erklärte Freizeichnung auch auf vorsätzliche Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter auszudehnen und auch in dieser Ausdehnung als zulässig und rechtswirksam anzusehen, so ist dem auf eine solche Handlung der bei der Unterzeichnung des der Klägerin mit der Auskunft zugegangenen Briefumschlages tätig gewordenen beiden gesetzlichen Vertreter der Beklagten gestützten Schadensansprüche der Boden entzogen. Denn die Klägerin hat sich dadurch, daß sie den Briefumschlag nicht uneröffnet zurückgeschickt, sondern die Auskunft herausgenommen und verwendet hat, vertragsmäßig dem Vorbehalte der Beklagten unterworfen.“

Beide Fälle haben der Entscheidung des Reichsgerichts nicht unterlegen.

Wie sorgsam die Freizeichnung behandelt werden muß, beweist eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Jena vom Jahre 1925. In diesem Prozesse war ebenfalls eine Bank wegen einer angeblich gegen § 826 BGB. verstoßenden Auskunft in Anspruch genommen worden. Die Auskunft hatte sich in einem verschlossenen Umschlag befunden, welcher fast wörtlich den gleichen Aufdruck enthielt wie der Vorbehalt, der oben bei der Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden wiedergegeben worden ist; lediglich der zweite Satz war etwas weniger scharf gefaßt gewesen. Er hatte gelautet: „Wir erteilen einliegende Auskunft infolge einer Reichsgerichtsentscheidung streng vertraulich und ohne Gewähr für die Richtigkeit und ohne Haftpflicht.“ Die Frage des Haftungsausschlusses hat das Oberlandes-

gericht Jena lediglich mit dem einen Satz abgetan: „Der Vorbehalt schließt indes die Haftung der Bank nicht aus, wenn sie ihn, wie der Kläger meint, durch die Auskunft vorsätzlich in einer Weise geschädigt hat, die gegen die guten Sitten verstößt; §§ 826, 276 Abs. 2 BGB.“ Das Gericht ist dann aus tatsächlichen Erwägungen heraus zu einer Verurteilung der Bank gekommen, weil es einmal bei der Erteilung der Auskunft selbst einen Verstoß gegen § 826 annahm und zum anderen den Standpunkt vertrat, daß die verklagte Bank dem Kläger von selbst eine aufklärende Mitteilung hätte zugehen lassen müssen, sobald sie gewahr geworden wäre, daß der in Frage kommende Kunde sie bei der Angabe über die ihr gegebenen Sicherungen getäuscht hatte. Interessant ist, was das Gericht hierzu wörtlich sagt:

„Ihm (dem betreffenden Direktor der verklagten Bank) war bekannt geworden und bewußt, daß die Auskunft schon zu der Zeit, wo er sie erteilt hatte, falsch war; denn P. hatte ihn ja schon vorher hintergangen; er hatte es bloß damals noch nicht erfahren. Daß die Bank die Auskunft gegeben hat, verpflichtete ihn, zu handeln, sobald er es erfuhr. Die Möglichkeit, daß der Kläger und andere Firmen P. sonst noch weiteren Kredit gäben und dadurch Schaden litten, hat ihm zweifellos deutlich vor Augen gestanden; dessen ist er sich sicher bewußt gewesen. Die Bedingung dafür hatte die Bank gesetzt, dadurch, daß sie die günstige Auskunft erteilt hatte; von ihm rührte die Auskunft her; sie paßte keinesfalls auf einen Kunden, der gegen die Bank so grob unehrlich gehandelt hatte, wie P. Wenn er im Bewußtsein dessen und mit Willen untätig blieb und den Dingen ihren Lauf ließ, so hat er den Kläger und die anderen Firmen, die P. im Vertrauen auf die Auskunft noch weiter Waren auf Kredit lieferten, vorsätzlich geschädigt. Er hat es auch wirklich nicht etwa bloß aus Fahrlässigkeit unterlassen, sie zu warnen; er wollte es vielmehr ersichtlich nicht tun; er meinte, die Bank habe keine Veranlassung, ihre Auskunft zu widerrufen. Aber mit Unrecht. Es wäre wohl peinlich für die Bank gewesen, zu gestehen, daß sie sich in P. so arg geirrt hätte, aber in diesem Falle verstieß es gegen die guten Sitten, den Kläger und die anderen Firmen in dem Glauben zu lassen, daß die Auskunft richtig sei.“

Die hier von dem Oberlandesgericht Jena gestellte Forderung geht doch wohl etwas zu weit. Es würde den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten, eingehender hierzu Stellung zu nehmen. Das Reichsgericht hat das Urteil des Oberlandesgerichts Jena im wesentlichen aufrechterhalten. Zur Frage des Haftungsausschlusses hat es sich überhaupt nicht geäußert; scheinbar war auch die Revision selbst hierauf nicht näher eingegangen.

Angesichts der Entscheidung des Oberlandesgerichts Jena erscheint es angebracht, vorsichtshalber den Wortlaut der Vorbehalte lieber noch schärfer zu fassen als der ist, welcher in der Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden eine Rolle gespielt hat. Zur Klarheit sei nochmals hervorgehoben, daß die Stellungnahme des Oberlandesgerichts Dresden, welche, soweit im Augenblick bekannt, einzig ist, dem Reichsgericht nicht zur Entscheidung vorgelegen hat.

IV.

Fälschungen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (z. B. RG. Bd. 56 S. 410 ff., Bd. 92 S. 51, Bd. 100 S. 59) braucht ein Kunde grundsätzlich Zahlungen, welche von der Bank auf Grund gefälschter oder verfälschter Schecks, Ueberweisungen oder Quittungen geleistet worden sind, nicht gegen sich gelten zu lassen, außer wenn er etwa selbst die Fälschung, wenn auch nur zum Teil, verschuldet hat. Auch hier ist es den Banken un-

benommen, entsprechend den unter II behandelten Voraussetzungen ihre Haftung zu beschränken.

Ueber die Rechtslage bei Fälschungen von Schecks äußert sich das Reichsgericht in der Entscheidung Bd. 100 S. 59 grundsätzlich folgendermaßen:

„Nach Treu und Glauben kann der Inhalt eines Scheckvertrages nur dahin verstanden werden, daß die Bank für Rechnung ihres Kunden Zahlungen nur auf die von diesem ausgestellten Schecks und nur in Höhe der Beträge leisten soll, die jeweils vom Aussteller oder mit seiner Ermächtigung von einem dritten in dem Scheck angegeben sind. Was darüber hinaus infolge Fälschung oder Verfälschung eines Schecks gezahlt wird, ist daher nicht als im Rahmen und zum Zwecke der Ausführung des Scheckvertrages gezahlt anzusehen, und es kann mithin die Bank ihren Kunden für diese Zahlungen grundsätzlich auch nur in Anspruch nehmen, wenn ihm oder einer Person, deren Verschulden er zu vertreten hat, ein wenn auch nur mitwirkendes ursächliches Verschulden zur Last fällt.“

Bei der Behandlung der Schecks üben die Banken immer eine ganz besondere Vorsicht. In der Regel enthalten die entweder in den Scheckheften selbst oder auf den Quittungen über den Empfang der Scheckhefte aufgedruckten besonderen Bestimmungen ausdrückliche Vereinbarungen darüber, daß die Scheckhefte sorgfältigst aufzubewahren und auszufüllen sind und daß der Kunde alle Folgen und Nachteile des Zuwiderhandelns gegen die besonderen Bestimmungen und jeder mißbräuchlichen Verwendung der Scheckformulare trägt. Oft wird auch noch zusammenfassend hervorgehoben, daß sämtliche auf Grund der Scheckformulare erhobenen Beträge für Rechnung des Kunden gehen.

Diese Vorsicht vernachlässigen die Banken jedoch vielfach bei dem Verkehr mit Ueberweisungen und Quittungen. Hier decken sie sich in der Regel nicht durch besondere Vorschriften, sondern lassen es bei den allgemeinen Geschäftsbedingungen bewenden, welche sich oft über diesen Punkt nicht mit der erforderlichen Klarheit auslassen. Dabei sind die Gefahren, welche die Fälschungen von Quittungen und Ueberweisungsaufträgen in sich bergen, durchaus nicht geringer. Fehlt es an besonderen Bestimmungen über eine Haftungsbeschränkung, so ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu urteilen. Den entstandenen Schaden trägt also an sich die Bank, insofern nicht den Kunden Verschulden trifft. Die oben wiedergegebene Reichsgerichtsentscheidung Bd. 100 S. 59 gilt hier entsprechend. Liegt allerdings ein Verschulden des Kunden vor, so hat die Bank ihrerseits einen Schadensersatzanspruch gegen den Kunden, mit dem sie im Falle einer Inanspruchnahme durch diesen aufrechnen kann.

Die Art des Verschuldens des Kunden kann natürlich verschiedener Art sein. Oftmals wird er die von der Bank ausgegebenen Formulare nicht sorgfältig aufbewahrt haben. Oder er hat bei der Uebergabe an einen Angestellten nicht die erforderliche Sorgfalt walten lassen; eine Vertrauensseligkeit des Kunden einem eigenen Angestellten gegenüber kann selbstverständlich nicht der Bank zum Nachteil gereichen. Oder der Kunde hat es an der erforderlichen Kontrolle des Kontos fehlen lassen.

Ein für diese Fragen sehr bedeutsames Urteil hat jetzt das Oberlandesgericht Dresden gefällt. Es handelte sich dort darum, daß der Kanzleivorsteher eines Rechtsanwalts zufolge teils gefälschter, teil verfälschter, auf den Namen des Rechtsanwalts lautender Quittungen bei einer Bank Abhebungen gemacht hatte. Der Rechtsanwalt verklagte die Bank auf nochmalige Zahlung der Beträge. Die Bank machte in erster Linie eine vereinbarte Beschränkung ihrer Haftung geltend und rechnete in zweiter Linie mit einem gleichhohen Schadensersatzanspruch gegen den Rechtsanwalt wegen überwiegenden Verschuldens auf. Sowohl das Landgericht als das Ober-

landesgericht haben der Klage hinsichtlich zweier Beiträge stattgegeben, hinsichtlich eines Falles sie jedoch abgewiesen.

Die Geschäftsbestimmungen der Bank legten zwar dem Kunden alle Nachteile auf, welche aus einer unsorgfältigen Aufbewahrung der Vordrucke oder aus deren unbefugten Ausfüllung entstehen konnten. Es waren aber im Verkehr zwischen dem Rechtsanwalt und der Bank bei Quittungsleistungen nicht die von der Bank ausgegebenen Vordrucke, sondern, auch schon vor den durch den Kanzleivorsteher vorgenommenen Fälschungen, gewöhnliche Quittungsformulare verwendet worden. Die Bank behauptete, daß der Haftungsausschluß sich selbstverständlich, zum mindesten aber zufolge stillschweigender Uebereinkunft, auch auf derartige Quittungen erstrecke. Das Oberlandesgericht hat demgegenüber an der strengen Auslegung festgehalten und gesagt:

„Wenn sich demgegenüber die Beklagte auf einen angeblichen Brauch beruft, daß entgegen der Vorschrift der Geschäftsbestimmungen nicht nur bei ihr, sondern überhaupt im ganzen Bankfach Vordrucke jeder Art zu Abhebungen verwendet würden, so folgt daraus noch nicht, daß es auch üblich ist, gegenüber solchen Vordrucken den Haftungsausschluß gelten zu lassen. Wäre aber letzteres der Fall, so würde es sich um einen Brauch handeln, der sich entgegen anerkannten Rechtsgrundsätzen und unter Ausnutzung der Monopolstellung der Banken entwickelt hätte, der daher von den Gerichten nicht beachtet werden kann.“ „Die Beklagte stützt den Haftungsausschluß gegenüber den von D. verwendeten Quittungsvordrucken aber auch auf eine angebliche stillschweigende Uebereinkunft zwischen ihr und dem Kläger, deren Zustandekommen sie darin erblickt, daß der Kläger selbst sich bei seinen Abhebungen der gleichen Quittungsvordrucke wie D. bedient habe, ohne etwa zum Ausdruck gebracht zu haben, daß für diese Art der Quittung die Geschäftsbedingungen keine Anwendung finden dürfen. Die strenge Auslegung der auf den Haftungsausschluß bezüglichen Vertragsvorschriften führt aber gerade umgekehrt dazu, der Beklagten die Pflicht aufzuerlegen, den Kläger bei der Verwendung unvorschriftsmäßiger Quittungsvordrucke darauf hinzuweisen, daß sich der Haftungsausschluß — nach ihrer Auffassung — auch auf derartige Vordrucke beziehe. Erst wenn die Beklagte dies erklärt und daraufhin der Kläger fortgefahren hätte, die unvorschriftsmäßigen Vordrucke zu verwenden, könnte von einem stillschweigenden Uebereinkommen im Sinne der Beklagten gesprochen werden. Solange aber die Beklagte — wie sie es getan hat — die unvorschriftsmäßigen Quittungen widerspruchslos hinnahm, durfte sich der Kläger darauf verlassen, daß der Haftungsausschluß auf die von ihr ausgegebenen Vordrucke beschränkt blieb.

Es kann der Beklagten nicht zugegeben werden, daß die hier vertretene Ansicht zu unhaltbaren Folgen führen müsse. Es ist insbesondere ein Fehlschluß, wenn sie meint, der Kunde habe es in der Hand, durch Benutzung anderer als der von der Bank ausgegebenen Vordrucke die Geschäftsbedingungen einfach außer Kraft zu setzen. Denn es liegt bei ihr, die unvorschriftsmäßigen Quittungen zurückzuweisen, oder, wenn sie das nicht tun will, weil sie vielleicht den Vorwurf der Unhöflichkeit oder Kleinlichkeit scheut, den Kunden darauf hinzuweisen, daß auch solchen Quittungen gegenüber der Haftungsausschluß zu gelten habe. Tut sie aber keins von beiden, nimmt sie die Quittungen anstandslos hin und läßt sie so den Kunden in dem Glauben, daß diese nicht unter den Haftungsausschluß fallen, dann ist es auch nur recht und billig, wenn sie die volle Gefahr der mißbräuchlichen Verwendung solcher Vordrucke trägt. Rücksichtnahme

auf die Bequemlichkeit der Kunden kann ihr Verhalten umsoweniger entschuldigen, als für die Kunden weit mehr von Nutzen ist, die Rechtsauffassung ihrer Bank kennen zu lernen und sich vor Verlusten zu schützen.“

Dem Aufrechnungsanspruch der Bank in dem einen Falle hat das Gericht stattgegeben, weil es eine Fahrlässigkeit des Rechtsanwalts darin erblickt hatte, daß dieser das Quittungsformular, welches von dem Kanzleivorsteher nur mit Bleistift vorgeschrieben war, gleichwohl unterschrieben hatte, wodurch es dem Kanzleivorsteher ermöglicht worden war, unauffällig den mit Bleistift vorgeschriebenen Betrag wegzuradiieren und eine höhere Summe einzusetzen. Das Gericht ließ auch nicht gelten, daß der Rechtsanwalt auf die jahrelange Bewährung des Kanzleivorstehers hinwies, welche ihn zu der Bezeugung eines derartigen Vertrauens berechtigt hätte.

* * *

Die vorstehenden Ausführungen dürften es angezeigt erscheinen lassen, daß die Banken auf die behandelten Fragen mehr Sorgfalt verwenden, als es zumeist der Fall ist. Dies würde auch eine Stärkung der Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr bedeuten. Ausdrücklich sei jedoch noch einmal darauf hingewiesen, daß keinesfalls ein Verstoß gegen die guten Sitten unterlaufen darf.

Alternativobligation, Zwangskurs des Papierfranken und Gültigkeit der Goldklausel in der neueren französischen Rechtsprechung.

Von Rechtsanwalt **Heinrich Richter**, Berlin-Wilmersdorf.

I. Die Auslegung der Anleiheschuldverschreibungen im französischen Recht ist seinerzeit von mir eingehend abgehandelt worden (B.-A. XXVI, 392 ff.). Ich möchte hier zunächst kurz eine holländische und eine französische Entscheidung nachtragen, die beide auch im Hinblick auf die jüngste Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. 12. 1927 nicht ohne Interesse sind (B.-A. XXVII, 162; vgl. meine Bemerkungen zu dem Urteil des Reichsgerichts in B.B.Z. 1927 Nr. 87).

1. In dem Urteil des Gerichtshofs (entsprechend unserem Oberlandesgericht) in Amsterdam vom 21. Januar 1927 (Clunet's Journal 1927, 776) handelt es sich um eine Anleihe der norwegischen Kristiana Hypothekag Real Kreditanstalt über 1500 Goldkronen = 1687½ Reichsmark = 1000 niederländische Gulden; die Anleihe war emittiert durch gewisse Banken in Skandinavien, Deutschland und Holland. Der Text der Anleiheschuldverschreibungen und der Zinsscheine war eindeutig. Einzelstreitfragen seien unberücksichtigt. Der Gerichtshof stellte fest: „Es handelt sich hier keinesfalls um drei Anleihen, sondern um eine einzige, und die Gesellschaft hatte sich verpflichtet, dem Inhaber Goldkronen, Reichsmark oder niederländische Gulden je nach dem Land zu zahlen, in dem Zahlung begehrt wurde.“ Diese Auslegung des niederländischen Gerichtes stellt also völlig ab auf Zweck und Funktion einer Anleihe der gegebenen Art; mit solch vorbildlicher Präzision findet sich der fundamentale Auslegungsgrundsatz für alle internationalen Obligationen selten formuliert.

2. Um gewissermaßen den umgekehrten Sachverhalt handelt es sich in dem Urteil der Cour de Paris vom 25. 4. 1926 (Clunet 1927 S. 700 ff.). Hier hatte die Société des Charbonnages Mines et Usines de Sosnowice 4 pCt. Obligationen ausgegeben, welche über Rubel, fr. Francs, Sterling, deutsche Mark, niederländische Gulden lauteten. Die Einlösung der Stücke wie der Zinsscheine hatte nach den den Urkunden aufgedruckten Bedingungen außer am Sitz der Gesellschaft selbst an den jeweils vor

Fälligkeit bekannt gegebenen Zahlstellen der betreffenden Währungsländer zu erfolgen. Die 1899 ausgegebene Anleihe ist niemals in England oder in Holland emittiert oder amsterdämsmäßig gehandelt worden; weder in London noch in Amsterdam wurden jemals Büros zum Zweck der Placierung oder der Einlösung eingerichtet.

Das Gericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß nicht nur der Gegenwert in ausländischem Gelde ausgedrückt worden sei, daß vielmehr die ausländischen Erfüllungsorte und die ausländischen Erfüllungswährungen vereinbart worden seien. Die tatsächlichen Verhältnisse in England und Holland seien demgegenüber unerheblich.

Mit dieser Auslegung der Urkunde selbst hat die Cour de Paris zweifellos recht, auch England und Holland werden als Währungs- und Erfüllungsländer in die option de change einbegriffen. Trotzdem befriedigt die Entscheidung nicht recht; England und Holland kamen schon von der Ausgabe der Anleihe an weder für eine option de change noch eine option de place praktisch überhaupt in Betracht, da sie von Anfang an für Placierung und Kotierung und dem gesamten Anleihedienst ausschieden. Daß auf englische oder holländische Währung überhaupt zurückgegriffen wurde, beruhte auch offensichtlich allein darauf, daß die anderen wahlweise genannten Währungen entwertet sind, also auf einem gewissermaßen irregulären nicht in der Sache selbst liegenden Motiv. Trotzdem ist die Entscheidung richtig und deswegen besonders interessant, weil gerade in dem Widerspruch zu der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung das Wesen der Anleiheschuld als einer nur aus dem Text der Urkunde auszulegenden Skripturobligation besonders deutlich wird.

II. Das im Märzheft von „Gesetzgebung und Rechtsprechung des Auslandes“ (S. 43) abgedruckte Urteil des Trib. comm. de la Seine vom 14. 11. 1927 ist nach verschiedenen Richtungen hin von symptomatischer Bedeutung und soll daher eingehender betrachtet werden.

Die Portugiesische Eisenbahngesellschaft in Lissabon hatte 1894 auf Grund eines im gleichen Jahre abgeschlossenen Zwangsvergleichs ihren Obligationären neue Obligationen ausgestellt, die ebenso wie die Zinsscheine auf Goldmark — Goldfrancs lauteten. Der in die Gesellschaftsstatuten aufgenommene Zwangsvergleich bezog sich auf den die Ratifikation solcher Vergleiche regelnden Art. 7 eines portugiesischen Dekrets vom 9. 11. 1893. Eine andere Bestimmung dieses Dekrets besagte, daß die Gesellschaft nicht der portugiesischen Gerichtsbarkeit entzogen werden könne.

Ein Obligationär verlangte Konkursöffnung über die Gesellschaft, eventuell Verurteilung zur Einlösung der fälligen Coupons in Goldwährung.

Das Handelsgericht lehnte mangels Nachweises der Zahlungseinstellung den Konkursantrag ab und verurteilte zur Zahlung der rückständigen Zinsen in Goldfranken in Paris oder in Goldmark in Berlin nach Wahl des Gläubigers. Die Entscheidungsgründe besagen in dem hier wesentlichen Folgendes:

1. § 14 des code civil gebe jedem Franzosen das Recht, einen Ausländer vor ein französisches Gericht zu ziehen, selbst wenn der Vertrag im Auslande abgeschlossen sei und selbst wenn der Ausländer nicht in Frankreich domiziliere, selbst wenn er nicht einmal in Frankreich irgendwelches Vermögen habe. Das Gericht könne daher auch ohne Rücksicht auf einen ausländischen Konkurs oder Zwangsvergleich einen neuen Konkurs eröffnen. Im gegebenen Fall habe der französische Gläubiger nicht auf dieses Recht verzichtet, da ausschließlich der Art. 7 des portugiesischen Dekrets Vergleichsinhalt geworden sei.

2. Der Zwangskurs der Papierfranken gelte niemals gegenüber einem ausländischen Schuldner.

Zu 1: a) Das Gericht hat die Frage, ob eine alternative Währungsklausel vereinbart sei, nicht besonders geprüft; daß sie impliciter bejaht ist, ergibt der Tenor des Urteils. Insoweit aber eine echte option de change zwischen deutscher und französischer Währung, deutschem und französischem Erfüllungsort vereinbart war, bedurfte

es nicht der Heranziehung des Art. 14 c. c., um die Zuständigkeit des französischen Gerichts zu begründen. Denn für die Ansprüche aus der Schuldverschreibung war es irrelevant, daß diese auf Grund eines Zwangsvergleichs ausgegeben war oder daß dieser Zwangsvergleich der Satzung der Gesellschaft eingefügt wurde. Die Verpflichtung aus der Anleihe selbst bestimmte sich inhaltlich aus dem Text der Urkunde, der ganz zweifelsfrei die Zuständigkeit des französischen Gerichts als des Erfüllungsorts ergab.

b) Für den vom Gläubiger gestellten Konkursantrag mußte allerdings der Gerichtsstand des Erfüllungsorts für den Anleihedienst versagen. Hier konnte in der Tat allein der Art. 14 code civil die Zuständigkeit des französischen Gerichts in einer für die deutsche Rechtsauffassung so überraschenden Weise begründen. An anderer Stelle bin ich auf die Bedeutung des Art. 14 c. c. ausführlicher eingegangen („Der Rechtsschutz Deutscher vor französischen Gerichten“ in „Blätter für internationales Privatrecht“ 1928 S. 57 ff.). Hier soll nur soviel gesagt werden, daß die Entscheidung durchaus der ständigen französischen Rechtsprechung entspricht, und daß an dieser primären Zuständigkeit des französischen Richters für alle Klagen eines Franzosen gegen einen Ausländer auch durch die rechtlichen Bestimmungen des Deutsch-Französischen Handelsabkommens nichts geändert ist.

Zu 2: Der Satz, daß der Zwangskurs des Papierfranken gegenüber ausländischen Schuldnern keine Geltung habe, ist in dieser Unbedingtheit kaum richtig. Ich habe z. B. keine Zweifel daran, daß der deutsche Privatmann, der im Pariser Salon ein Gemälde kauft, sich nicht zur Zahlung in Goldfranken verpflichten kann. Es ist auch nicht ganz zutreffend, daß man allen mit dem Zwangskurs in Verbindung stehenden Schwierigkeiten am besten durch eine Vereinbarung in fremder Valuta aus dem Wege geht, deren Gültigkeit bisher nicht angezweifelt sei (Krohn, „Das Aufwertungsrecht des Auslandes“ in Niemeyers Zeitschrift XXVII S. 122 Anm. 100). Entscheidend ist nicht die Nationalität der Vertragsparteien als solche, sondern die Qualifikation des Vertrags als *réglement extérieur*, ein zwar übersetzbarer aber dem Sinne nach nicht ins Deutsche übertragbarer und ständig schillernder Ausdruck. Die Cour de Paris hat z. B. die Goldklausel in einem Lebensversicherungsvertrag zwischen einer ausländischen Gesellschaft mit Agentur in Paris und einem französischen Versicherten für ungültig erklärt, da hier keine *réglement extérieur* vorliege und für alle Zahlungen auf französischem Gebiet der Zwangskurs des Papierfranken gelte (Clunet 1927 S. 104). Hier sind also die Kriterien gänzlich andere und geradezu entgegengesetzte als in der Entscheidung des Handelsgerichts der Seine. Picard (la clause paiement or et les règlements extérieurs bei Clunet 1927 S. 37) hat die Entscheidung der Cour de Paris lebhaft kritisiert und resümiert das Ergebnis seiner Ausführungen dahin, daß *réglement extérieur* jede Regelung von Land zu Land bedeute, gleichgültig, an welchem Ort erfüllt werden sollte. Am 16. Juli 1926 hatte der Justizminister eine allgemeine Anweisung an die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten über die Gültigkeit der verschiedenen Arten von Goldklauseln (bzw. Surrogate) herausgegeben (ebenda S. 236), der man aber auch nicht einen bestimmten Leitsatz entnehmen kann, was *réglement extérieur* und *rappports internationaux* eigentlich sind.

Ein neuestes Urteil der Cour de Cassation (chambre criminelle) vom 14. 1. 1928 ist wegen seiner Rigorosität besonders eindrucksvoll (Dalloz, Recueil Hebdomadaire 1928 S. 151). Dort hatte ein Grieche einem französischen Bankier einen über amerikanische Dollar lautenden Scheck zum Inkasso übergeben. Der Scheck wurde in Franken zum Kurs des Zahlungstages ausgezahlt. Der Inkassobankier führte den Betrag nicht ab und kam in Verzug. Währenddessen sank der Kurs des Franken.

Die Cour de Cassation erklärte den Inkassobankier nicht für verpflichtet, mehr als die vereinnahmten Franken zu zahlen; für diese sei er ohne Uebernahme des Kursrisikos Depositär geworden. Im übrigen sei es gleichgültig, ob man Mandat oder Verwahrungsvertrag annehme; keinesfalls dürfe ein in Frankreich sich aufhaltender Schuldner sich zu einer anderen Zahlung als in Zwangskurs habenden Papierfranken verpflichten. Der Inkassobankier könne daher niemals Dollar, sondern nur die effektive vereinnahmten Franken dem Auftraggeber schulden.

Leider läßt die Wiedergabe der Entscheidung bei Dalloz nicht erkennen, ob der griechische Auftraggeber in Frankreich oder im Ausland wohnhaft war. Für das Handelsgericht war dies auch wohl belanglos: genau wie die Cour de Paris in dem zitierten Urteil wird allein danach entschieden, wo die Zahlung stattfindet, und das bankmäßige Inkassogeschäft wird allem Anschein nach niemals als *réglement extérieur* aufgefaßt, da der Bankier als Verwahrer in französischem Gebiet betrachtet wird, innerhalb dessen seine Verpflichtung sich nur in Papierfranken ausdrücken kann. Für den zwischenstaatlichen Verkehr könnte eine solche Rechtsprechung verhängnisvoll werden, wenn wieder einmal der Frank schwanken sollte.

Im übrigen steht fest, daß ein Wechsel über fremde Währung zwar in Nationalwährung eingelöst werden kann, daß aber für die Umrechnung der effektive Zahlungstag der Stichtag ist. (Cour de Cassation am 16. 6. 1925 bei Dalloz 1925, 498 und für Belgien die Cour de Bruxelles am 28. 4. 1926 bei Clunet 1927 S. 479.) Wenn dann aber der Inkassobankier den derart errechneten Betrag Papierfranken einkassiert hat, ginge nach dem Gesagten das gesamte Kursrisiko zu Lasten des Wechselinhabers.

In der französischen Rechtsprechung ist es der *ordre public*, sind es Gründe der Staatsraison, die den *cours forcé* des Papierfranken zu einem unantastbaren Prinzip erheben. Daher wird sie niemals den Gang gehen können, den die Rechtsprechung des Reichsgerichts gegangen ist, um nach Möglichkeit dem Einzelfall gerecht zu werden. Man kann dies dahin formulieren, daß in der französischen Judikatur zur Goldklausel die Belange der Privatwirtschaft im Zweifel unbeachtlich sind nicht gegenüber den Interessen der gesamten Volkswirtschaft, sondern gegenüber den Zielen der staatlichen Wirtschaftspolitik.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 826 BGB.

Die Auskunft einer Bank, daß sie mit einer Firma auf gedeckter Basis arbeite, besagt deutlich genug, daß die betreffende Firma für nicht kreditwürdig gehalten wird.

Urteil des OLG. Hamburg vom 20. März 1928 — III 375. 27 —; abgedr. in HansRGZ. 1928, S. 438.

Die Klägerin hat am 3. und am 6. Januar 1927 an die Firma F. Heringe verkauft im Werte von zusammen rund £ 632.—, und zwar gegen Zweimonatsakzepte. Die Waren sind von der Klägerin geliefert worden, die Wechsel aber nicht eingelöst, vielmehr ist am 24. Februar 1927 über das Vermögen der Firma F. das Konkursverfahren eröffnet worden. Die Klägerin macht die Beklagte für den ihr entstandenen Schaden verantwortlich mit der Begründung, daß ihr die Beklagte eine unrichtige Auskunft über die Firma F. erteilt habe. Die Klägerin hatte nämlich bei der Beklagten sich über F. erkundigt und folgende Auskunft erhalten:

„F. gilt als tüchtiger Kaufmann, der persönlich sparsam und fleißig ist. Durch Verluste im Auslande in eine etwas reichlich beengte Lage geraten, ist es ihm nach längeren Verhandlungen gelungen, zu einem Abkommen mit seinen Gläubigern zu gelangen, das ihm gestattet, aus dem Betriebsgewinn den alten Forderungen langsam gerecht zu werden. Seitens der Fischereidirektion Br. wird er durch Ueberlassung neuer Räume, u. a. einer Marinieranstalt, unterstützt. Die rubr. Firma arbeitet mit uns auf gedeckter Basis. Wir glauben, daß F. sich bei den von ihm erzielten guten Umsätzen herausarbeiten wird, um so mehr, als er jetzt einen ehemaligen Bankprokuristen als finanziellen Berater zur Seite hat.“

Das Landgericht hat der Klage entsprochen. Auf die Berufung der Beklagten ist die Klage abgewiesen worden.

Die Klägerin stand mit der Beklagten in keinem Vertragsverhältnis. Dadurch, daß die Beklagte auf die Anfrage Auskunft erteilte, wurde nach § 676 BGB. keine Rechtspflicht begründet. Die Klägerin kann die Beklagte daher nur aus unerlaubter Handlung in Anspruch nehmen. Der von der Beklagten gemachte Vorbehalt, daß sie für die Richtigkeit der Auskunft selbst und für etwaige aus deren Verwertung entstehende nachteilige Folgen im voraus jede Verbindlichkeit ablehnen müsse, ist nicht geeignet, die Haftung aus § 826 BGB., falls im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen, zu beseitigen.

Daß die Beklagte wissentlich eine unrichtige Auskunft erteilt oder wesentliche Umstände in ihrer Auskunft verschwiegen hat, ist nicht dargetan. Zunächst ist in der Auskunft mit voller Deutlichkeit darauf hingewiesen, daß die Firma F. erhebliche Schulden hatte, und daß es längerer Verhandlungen bedurfte, um zu einem Abkommen mit ihren alten Gläubigern zu gelangen, auf Grund dessen sie diese Schulden langsam abtragen dürfte. Verbindet man damit den weiteren Inhalt der Auskunft, in welchem die Beklagte ausspricht, sie glaube, daß die Firma F. sich herausarbeiten werde, so war für jeden unbefangenen Leser sogleich erkennbar, daß der Status der Firma F. stark passiv sein mußte. Die Beklagte hat ferner erklärt, sie arbeite mit der Firma F. auf gedeckter Basis. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich klar die Ansicht der Beklagten, daß die Firma F. nicht kreditwürdig sei, jedenfalls nicht für einen größeren Betrag.

Der Vorwurf, den das Landgericht der Beklagten macht, sie habe die Klägerin nicht aufgeklärt, daß sie an dem der Firma F. gewährten Moratorium beteiligt war, und zwar mit einem so erheblichen Betrage, wie rund 70 000 RM, kann nicht als berechtigt angesehen werden. Eine Verpflichtung der Beklagten, die Klägerin hierüber aufzuklären, bestand nicht. Eine Bank braucht ihre eigenen Beziehungen zu dem Kaufmann, über welchen eine Auskunft begehrt wird, nicht aufzudecken. Schon im Interesse ihres Kunden durfte die Beklagte die Höhe seiner aus früherer Zeit stammenden Schuldenlast nicht offenbaren.

Es kann der Klägerin auch nicht darin zugestimmt werden, daß der Absatz der Auskunft „Die rubr. Firma arbeitet mit uns auf gedeckter Basis“, insofern irreführend ist, daß in der Klägerin der Eindruck erweckt wurde, die Beklagte habe überhaupt keine ungedeckten Forderungen gegen die Firma F. und sei insbesondere an dem Moratorium nicht beteiligt. Der angeführte Satz ist gefaßt in der Gegenwartsform. Im übrigen würde, wenn die Klägerin auch für ihre alte Forderung in Höhe von 66 000 RM Deckung hatte, die Lage der Firma F. sich keineswegs günstiger gestaltet haben.

Das ganze Verhalten der Klägerin zeigt, daß sie die ihr erteilte Auskunft nicht mit der notwendigen Vorsicht und Sorgfalt gelesen hat, die ein umsichtiger Kaufmann anwenden muß, wenn er von einer Bank, welche mit dem Angefragten in Geschäftsbeziehungen steht, eine Auskunft erbittet. Der Klägerin mußte von vornherein klar sein, daß, wenn sie sich an die Beklagte wandte, sie eine Auskunft erhielt von einer nicht uninteressierten Seite, da die Beklagte die langjährige Bankverbindung der Firma F. war. Um so mehr mußte sie sich dessen gegenwärtig sein, als aus der Auskunft zu ersehen war, daß das Unternehmen überschuldet war. Sie konnte daher nichts anderes erwarten, als daß die Bank sich vorsichtig und zurückhaltend äußern würde, schon im Interesse ihres Kunden, und mußte daher besonders vorsichtig und sorgfältig prüfen, was die Auskunft ihr sagte und was nicht gesagt wurde.

Schließlich fragt es sich, ob die Beklagte, als sie die Auskunft erteilte, nicht mehr der Ueberzeugung sein konnte, die Firma F. werde sich herausarbeiten. Nun ergeben aber die beiden Bilanzen vom 30. November und 31. Dezember 1926 nach dem eigenen Vortrage der Klägerin, deren Richtigkeit die Beklagte zugegeben hat, daß die Passivmasse der Firma F.

sich um 6000 RM verringert und die Aktivmasse sich um 5000 RM erhöht hatte, also in dem einen Monat ein ganz erheblicher Gewinn erzielt war. Bei diesem zwischen den Parteien feststehenden Tatbestand kann die Beklagte nicht mehr mit ihrer Behauptung gehört werden, daß der Prokurist der Firma F. bereits im Dezember 1926 festgestellt habe, daß bei Herauslassung der alten Schulden sich eine neue Unterbilanz von 40 000 RM ergeben habe. Daß die Bilanzen für Ende November und Ende Dezember 1926 etwa unrichtig seien, ist nicht behauptet worden. Es ist daher nicht anzuzweifeln, daß die Beklagte bzw. ihre Filiale am 12. Januar 1927 die begründete Hoffnung hatte, die Firma F. werde weiter in der Lage sein, ihre alten Schulden abzutragen, zumal, wie die Beklagte vorgetragen hat, einzelne Gläubiger zu einer bedeutenden Herabsetzung ihrer Forderungen bereit waren, wenn regelmäßige Abzahlungen eingehalten wurden.

Sonach ist die Auskunft, welche die Beklagte der Klägerin erteilt hat, nicht zu beanstanden.

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 42 des Einkommensteuergesetzes.

Bei reportierten Spekulationsgeschäften ist die Dreimonatsfrist des § 42 überschritten, wenn der endgültige Verkauf der Effekten später als 3 Monate nach dem ersten Ankauf erfolgt ist.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 3. Oktober 1928 — AZ. VI A 1153/28 —.

Der Beschwerdeführer kaufte am 31. März 1926 je 30 000 RM Nennwert Gelsenkirchen- und Phönixaktien zu 107 bzw. 86½ lieferbar medio April. Eine Lieferung der Papiere fand medio April nicht statt, da der Beschwerdeführer ein Kostgeschäft über je 30 000 RM Nennwert Gelsenkirchen- und Phönixaktien abgeschlossen hatte, wonach er 30 000 RM Gelsenkirchenaktien zu 98 verkaufte und zu 98,275 lieferbar ultimo April zurückkaufte, während die Preise bezüglich der Phönixaktien 80 und 80,295 betragen. Auch ultimo April wurden die Papiere nicht abgenommen, vielmehr von neuem ein Kostgeschäft mit Rückkauf medio Mai geschlossen. In derselben Weise wurden Kostgeschäfte medio Mai, ultimo Mai, medio Juni, ultimo Juni und bezüglich der Gelsenkirchenaktien auch medio Juli geschlossen. Die vollständige Glattstellung erfolgte durch Verkauf von 30 000 RM Phönixaktien zu medio Juli zu 114,— und von 30 000 RM Gelsenkirchenaktien zum ultimo Juli zu 165⅞. Die Vorinstanz ist der Ansicht, daß Spekulationsgeschäfte im Sinne des § 42 des Einkommensteuergesetzes vorlägen und die Dreimonatsfrist nicht überschritten sei. Dem Ankauf von 30 000 RM Gelsenkirchenaktien am 31. März stände der Verkauf medio April gegenüber, dem Ankauf medio April der Verkauf ultimo April usw. Es läge danach im Sinne des Einkommensteuergesetzes eine Reihe von Spekulationsgeschäften vor, bei denen die Frist zwischen Ankauf und Verkauf nur einen halben Monat betrüge und die insgesamt mit einem erheblichen Gewinn abgeschlossen hätten. Der Beschwerdeführer steht dagegen auf dem Standpunkt, daß ein Verkauf im wirtschaftlichen Sinne erst im Juli stattgefunden hätte, also die Dreimonatsfrist des § 42 des Einkommensteuergesetzes überschritten sei.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Es ist richtig, daß sich das Kostgeschäft aus einem sofort zu erfüllenden Verkauf und einem später zu erfüllenden Ankauf zusammensetzt. Wirtschaftlich liegt aber ein Darlehensgeschäft vor. Es ist zwar richtig, daß im allgemeinen Kostgeschäfte geschlossen werden, wenn jemand Wertpapiere auf Termin gekauft oder verkauft hat und es nicht für günstig hielt, rechtzeitig ein Gegengeschäft zu schließen, sei es, daß er dann einen Verlust erleiden würde, sei es, daß er durch späteren Abschluß einen größeren Gewinn zu erzielen hoffte. Seinem Wesen nach ist jedoch das Kostgeschäft lediglich ein Verfahren, sich mit Hilfe von Wertpapieren vorübergehend Geld zu verschaffen, ohne die Papiere in wirtschaftlichem Sinne veräußern zu müssen. Es kann übrigens für die Gegenseite gleichzeitig ein Verfahren sein, sich mit Hilfe von Geld vorübergehend Wertpapiere zu verschaffen, ohne daß der Betreffende in den Wertpapieren spekulieren will. Besitzt jemand Aktien, die zur Zeit zu 30 000 RM verkäuflich sind, so bietet ihm das Kostgeschäft die Möglichkeit, sich für einen halben oder ganzen Monat 30 000 RM zu verschaffen. Er verliert zwar das Eigentum an den Papieren und erhält auch nach Ablauf

der Zeit nicht dieselben Stücke zurück. Da aber eine Gelsenkirchenaktie genau dieselbe Bedeutung hat wie die andere, so ist sein Besitzstand nach Erledigung des Kostgeschäfts wie vor Abschluß des Kostgeschäfts, er hat von einer Kursbewegung der Gelsenkirchenaktien weder Vorteil noch Nachteil, es ist genau so, wie wenn er die Aktien nur verpfändet hätte, um das Darlehen zu erhalten. Daran ändert sich auch nichts, wenn das Kostgeschäft mit Rücksicht auf ein Börsentermingeschäft geschlossen wird. Der Beschwerdeführer hatte 30 000 RM Gelsenkirchenaktien medio April zu 107 abzunehmen und zu bezahlen. Schloß er medio April ein Kostgeschäft zu 98 ab, so behielt er einen Anspruch auf 30 000 RM Gelsenkirchenaktien, er wurde der Notwendigkeit, den Kaufpreis zu bezahlen insoweit überhoben, als der Kurs des Kostgeschäfts reichte; es ist genau so, wie wenn er die Papiere zu 107 abgenommen und zu 98 verpfändet hätte. Auch wenn das Kostgeschäft zu einem höheren Kurse als 107, z. B. zu 120 abgeschlossen wäre, läge keine auch nur teilweise Realisierung der Spekulation vor; es wäre vielmehr nicht anders, als wenn er die Papiere zu 107 abgenommen und zu 120 verpfändet hätte. Wenn der Kurs später dauernd unter 107 bleibt, nützt es ihm nichts, wenn er ein Kostgeschäft zu 120 abgeschlossen hat, wie ihm auch das Kostgeschäft zu 98 nichts schadet, wenn später der Kurs über 107 steht. Wie wenig in einem Kostgeschäft im wirtschaftlichen Sinne ein Kaufvertrag zu erblicken ist, ersieht man aus den Maßnahmen, die der Bankier, der die Spekulation vermittelt, zu treffen hat. Wenn er dem Kunden die Papiere zu 107 verkauft, muß er ein Deckungsgeschäft abschließen, falls er nicht selbst spekulieren will. Für das Kostgeschäft zu 98 bedarf es für den Bankier eines Deckungsgeschäfts nicht, er kann seinerseits die von ihm zu 107 gekauften Papiere abnehmen und braucht sie erst zu verkaufen, wenn der Kunde einen endgültigen Verkauf an ihn vornimmt. Deshalb war ja auch die Bank des Beschwerdeführers nachträglich ohne weiteres bereit, die Kostgeschäfte als nicht geschlossen zu behandeln; es änderte sich lediglich die Berechnung der Zinsen.

Nun ist allerdings zuzugeben, daß der Abschluß von Kostgeschäften in der Regel darauf hindeutet, daß eine Spekulation vorliegt. Allein wenn man aus diesem Grunde das einheitliche Kostgeschäft für die Einkommensteuer in Verkauf und Ankauf zerreißen würde, so würde man den Verkehr lediglich von dem praktischen Kostgeschäfte zu unpraktischen Formen drängen. Soweit aber das Kostgeschäft mit Rücksicht auf seine Vorteile gegenüber anderen Formen der Darlehensgewährung eine besondere Belastung rechtfertigt, ist dem schon in ausreichendem Maße durch die Vorschriften des Kapitalverkehrsteuergesetzes Rechnung getragen. Dazu kommt, daß eine derartige Behandlung der Kostgeschäfte im Falle der Beendigung des Steuerabschnitts vor der wirklichen Erledigung einer Spekulation zu unrichtigen Ergebnissen führen würde. Wenn eine steuerpflichtige Spekulation tatsächlich zu einem Gewinne von 1500 RM geführt hat, so kann die Behandlung der Kostgeschäfte als Verkäufe und Ankäufe dazu führen, daß für den einen Steuerabschnitt ein Verlust von 500 RM und für den andern ein Gewinn von 2000 RM zu berechnen ist, ja sogar dazu, daß in einen Steuerabschnitt ein Gewinn von 800, im andern ein Gewinn von 700 RM entsteht, so daß der tatsächlich erzielte Gewinn von 1500 RM infolgedessen vielleicht nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 steuerfrei wird. Es erscheint deshalb nicht gerechtfertigt, das Kostgeschäft für das Einkommensteuerrecht anders zu behandeln, als seiner wirtschaftlichen Bedeutung entspricht.

Damit rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

Der Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken durch die Deutsche Nothilfe*), die zusammenfassende Hilfsorganisation der gesamten Wohlfahrtspflege, hat seit der Stabilisierung der Währung insgesamt einen Ertrag von rund 5 Millionen RM gebracht. Am 15. November 1928 gibt die Reichspost neue Wohlfahrtsbriefmarken für die Deutsche Nothilfe mit den Wappen der deutschen Länder heraus, außerdem eine künstlerisch ausgestaltete amtliche Bildpostkarte. Der gesamte Ertrag dient zur ergänzenden Fürsorge für alle notleidenden Bevölkerungskreise, insbesondere für den Mittelstand, für Kinder, alte Leute und Erwerbsunfähige.

Wir bitten, durch Verbrauch von Wohlfahrtsbriefmarken den wirtschaftlichen Kräften entsprechend zum Gelingen des großen Hilfswerks beizutragen.

Die Marken sind bei allen Wohlfahrtsorganisationen und bei sämtlichen Postanstalten zu beziehen. Ihre postalische Gültigkeit zur Frankierung aller Postsendungen nach dem In- und Auslande dauert bis zum 30. April 1929.

*) Vgl. Bank-Archiv v. 1. XII. 1926, S. 142.